

15a

Das 15a-Problem

Präsident Hingsamer: „Verantwortung vor Ort muss auch zugelassen werden“.

SEITE 05

Die Gemeindefinanzierung Neu wurde gut angenommen, ein Nachbessern und Nachjustieren ist aber nötig.

SEITE 25

Mit dem Dorfmobil bietet die Gemeinde Klaus ihren Einwohnern eine besondere Mobilitätslösung.

SEITE 31



Editorial

15a-Vereinbarung – das unbekannte Wesen

15a-Vereinbarung – das klingt sehr technisch und vermutlich wissen die wenigsten, was damit gemeint ist. Tatsächlich aber ist dieses Rechtsinstrument gerade für die Gemeinden von enormer Bedeutung. Derzeit macht uns das Auslaufen von gleich mehreren solchen Vereinbarungen große Sorgen. Der Rechtsexperte des Österreichischen Gemeindebundes, Mag. Bernhard Haubenberger stellt die rechtlich und vor allem politisch schwierige Situation, die sich dadurch ergibt, im Blattinneren ausführlich dar. Wie Sie lesen werden, hat der Gemeindebund das Problem von Anfang an erkannt und arbeitet mit Hochdruck an einer für die Gemeinden vertretbaren Nachfolgelösung.

Aber was ist das eigentlich, eine 15a-Vereinbarung? Die Bezeichnung bezieht sich auf Art 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Der Bund und einzelne oder alle Bundesländer können nach dieser Bestimmung Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Diese sogenannten 15a-Vereinbarungen (Bund-Länder-Vereinbarungen) binden sowohl den Bund als auch die Bundesländer hinsichtlich der getroffenen Vereinbarungen. Insgesamt gibt es derzeit 36 solcher, teilweise befristeter öffentlich-rechtlicher Verträge. Gerade die Befristung ist – wie Sie in unserem Leitartikel lesen werden – das Problem. Warum aber machen uns diese Verein-

barungen zwischen Bund und Land überhaupt solche Sorgen? Die Antwort ist einfach – weil es dort oft auch um finanzielle Mittel der Gemeinden geht, die hier zwischen Bund und Land geregelt werden.

Neben dieser brandaktuellen Problematik gibt es seit langem eine zentrale Forderung der kommunalen Interessenvertretung, die die Problemstellung für alle Beteiligten entschärfen würde. Städte und Gemeinden, vertreten durch ihre Interessenvertretungen Gemeinde- und Städtebund, müssen zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge mit anderen Gebietskörperschaften ermächtigt werden. Diese aus unserer Sicht unbedingt notwendige Einbeziehung von Gemeinden in das Regime von Art 15a B-VG fand sich schon im Regierungsprogramm einer Bundesregierung, wurde aber letztlich bei bisherigen B-VG Novellen verworfen.

Aber warum ist das so wichtig? Ganz einfach – weil man dann nicht über die, sondern mit den Gemeinden reden muss, wenn es um zentrale Fragen geht, die in 15a-Vereinbarungen geregelt werden.

Ihr

Mag. Franz Flotzinger



18



Foto: Land OÖ/Plathe

04 NEUAUFSTELLUNG DER GEMEINDEPRÜFUNG

05 KOMMUNALPOLITIK VERLANGT BRAUCHBARE RAHMENBEDINGUNGEN

06 LANDWIRTSCHAFT UND GEMEINDEN HABEN VIELE GEMEINSAME ANLIEGEN

08 EIN ZEICHEN DER ANERKENNUNG



Foto: www.andraschko.co.at



Foto: Land OÖ/Heinz Kraml

16



Foto: Cityfoto/David Katouly

08



33

17 NEUE WOHNFORMEN FÜR DIE BETREUUNG ÄLTERER MENSCHEN

18 TITELSTORY: DAS 15A-PROBLEM

22 OÖ GEMEINDEBUND ZU DEN VERHANDLUNGEN ZUR 15A-VEREINBARUNG NEU KINDERBETREUUNG

24 STELLUNGNAHMEN DES ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBUNDES

25 AKTUELLER ÜBERBLICK AUS DEM GEMEINDERESSORT

26 BERICHTE AUS DEM BRÜSELBÜRO

28 E-GOVERNMENT - VOM UND FÜR PRAKTIKER

31 DORFMOBIL MACHT DAS DORF MOBIL

33 OLYMPIAZENTRUM OBERÖSTERREICH ERÖFFNET

Neuaufstellung der Gemeindeprüfung

Seit Beginn des Jahres 2017 werden schon Überlegungen zum Thema Gemeindeprüfung NEU angestellt, welche auch bereits in einem im Frühjahr 2017 eingerichteten Unterausschuss diskutiert wurden.

Die Vorstellung, die Gemeindeaufsicht effizienter und transparenter zu gestalten, überschneidet sich in vielen Bereichen mit den Empfehlungen des Landesrechnungshofes im Bericht zur „Sonderprüfung System der Gemeindeaufsicht“.

„Die Direktion Präsidium hat ein Konzept erarbeitet, in welchem die Organisationsänderungen für eine optimale Umsetzung der Gemeindeprüfung NEU dargestellt werden“, so Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl.

„Dieses Konzept der „Gemeindeprüfung NEU“ soll möglichst rasch – spätestens jedoch mit 1. 1. 2019 – umgesetzt werden. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, gibt es einige Bereiche, die einer Verbesserung bedürfen. Dazu zählt unter anderem die Abschaffung der Doppelgleisigkeit bei Prüfungen und somit auch eine Aufgabenteilung, einerseits auf BH-Ebene und andererseits auf Ebene der Direktion Inneres und Kommunales (IKD)“, sagt der für die Gemeindeaufsicht zuständige Landesrat Elmar Podgorschek über die Realisierung des neuen Prüfsystems.

Gebarungsprüfungen, einschließlich der Nachprüfungen und die Sonderprüfungen nach § 100 OÖ Gemeindeordnung 1990, sollen künftig ausschließlich durch eine eigene Prüfgruppe abgewickelt werden. Derzeit sind sowohl in der IKD als auch auf den

Bezirkshauptmannschaften je fünf Vollzeitäquivalente für die Gemeindeprüfungen eingesetzt. Pro Vollzeitäquivalent sind bis zu fünf Gemeindeprüfungen im Jahr umsetzbar.

„Künftig soll jede Gemeinde in Oberösterreich zumindest ein Mal in zehn Jahren einer Gemeindeprüfung unterzogen werden. Konkret heißt das, dass die Prüfgruppe personell so ausgestattet wird, dass pro Jahr zehn Prozent der Gemeinden, das sind zumindest 40 Gemeindeprüfungen jährlich, anhand eines verbindlichen Prüfplanes geprüft werden. Die zukünftigen Prüferinnen und Prüfer sollen unabhängig agieren und nicht mit Aufgaben der Gemeindefinanzierung bzw -förderung beschäftigt werden“, so Podgorschek.

„Die Gemeindeprüfung wird oftmals als Schikane des Landes gegenüber den Gemeinden angesehen. Sinn und Zweck dieser Prüfungen ist es jedoch, den Gemeinden eine Hilfestellung für eventuelle Verbesserungen zur Haushaltskonsolidierung zu bieten, beziehungsweise allfällige Missstände aufzuzeigen, damit diese in Zukunft nicht mehr auftreten“, erklärt LR Podgorschek.

Es ist selbstverständlich nicht vorgesehen, dass alle Gemeindeprüferinnen und Gemeindeprüfer ihren Arbeitsplatz in Linz haben werden. Örtlich ist eine Zuordnung der Prüferinnen und Prüfer zu einer Bezirkshauptmannschaft in Form von vier dezentralen regionalen Kompetenzzentren vereinbart.

Die Aufbauorganisation für die Gemeindeprüfung NEU sieht die BH Ried im Innkreis für die Bezirke Braunau, Ried im Innkreis und Schärding vor.

Bei der BH Urfahr-Umgebung sind die Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung angesiedelt. Die BH Wels-Land übernimmt die Bezirke Grieskirchen, Wels-Land, Eferding, Linz-Land und Vöcklabruck. Die restlichen Bezirke – Gmunden, Kirchdorf und Steyr-Land – werden von der BH Kirchdorf geprüft. Die Fachteamleitung der Gemeindeprüferinnen und -prüfer wird bei der BH Urfahr-Umgebung eingerichtet.

Einheitliche Standards sind leichter umsetzbar.

Fachlich ist die IKD unter der politischen Verantwortung von LR Podgorschek, sachlich die in Betracht kommende Oberbehörde. Die neue Aufbauorganisation soll nach ein bis einhalb Jahren evaluiert werden, um etwaige Potentiale, die sich aus der Praxis zeigen, zu adaptieren“, erklärt Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl.

„Die Vorteile dieser neuen Struktur der Gemeindeprüfung liegen auf der Hand. Die unabhängige, schlagkräftige Prüfgruppe im Ausmaß von zehn Vollzeitäquivalenten, die ausschließlich mit Gemeindeprüfungen beschäftigt ist, ist zukünftig noch besser und noch zielgerichteter zu steuern.

Einheitliche Standards sind leichter umsetzbar und die Qualität der Prüfung wird noch gesteigert. Die personellen Ressourcen werden effizienter eingesetzt“, so Podgorschek abschließend.

Innviertel		Mühlviertel		Hausrückviertel		Traunviertel	
BH Ried im Innkreis		BH Urfahr-Umgebung		BH Wels-Land		BH Kirchdorf	
Braunau	46 Gemeinden	Freistadt	27 Gemeinden	Wels-Land	24 Gemeinden	Gmunden	20 Gemeinden
Ried	36 Gemeinden	Perg	26 Gemeinden	Grieskirchen	33 Gemeinden	Kirchdorf	23 Gemeinden
Schärding	30 Gemeinden	Rohrbach	39 Gemeinden	Eferding	12 Gemeinden	Steyr-Land	20 Gemeinden
		Urfahr-Umg.	27 Gemeinden	Linz-Land	22 Gemeinden		
		Vöcklabruck			52 Gemeinden		
Gesamt	112 Gemeinden	Gesamt	119 Gemeinden	Gesamt	143 Gemeinden	Gesamt	63 Gemeinden

Kommunalpolitik verlangt brauchbare Rahmenbedingungen

Ganz dem Bürgermeisteramt war der Vormittag des Oberösterreichischen Gemeindetages gewidmet. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind die ersten Ansprechpartner für die Gemeindebürger. Sie handeln und entscheiden dort, wo eine rechtliche Zuständigkeit gegeben ist. Sie tun aber viel mehr. Mit der Frage der sachlichen Zuständigkeit ist es aber nicht abgetan. In den Kommunen ist man Anlaufstelle für alle Sorgen der Menschen. Das zeichnet das Bürgermeisteramt besonders aus.

Die Kernfrage ist für mich, ob es in Zukunft gelingt, junge engagierte Gemeindebürger dazu zu gewinnen, politische Verantwortung auf Gemeindeebene zu übernehmen. Die Selbstverwaltung in den Gemeinden ist das demokratische Ziel. Auf der untersten Verwaltungsebene wird Bürgernähe gelebt. Das Bürgermeisteramt ist das schönste Amt, das man sich in der Politik vorstellen kann, weil man vor Ort sichtbar gestalten kann. Gleichzeitig steigt die Verantwortung und die Haftungsfragen nehmen rasant zu. Bei den lebhaften Diskussionsrunden mit Vertretern der Landesregierung ging es nicht nur ums Geld, sondern vor allem um Wertschätzung und Anerkennung, die sich die Gemeindeoberhäupter verdienen. Verantwortung vor Ort muss auch zugelassen werden und darf weder durch überzogene Rechtsvorschriften noch durch eine überbordende Bürokratie behindert werden. Die Zeiten werden nicht einfacher. Schwindendes Verständnis für ein gemeinsames Ganzes, mangelndes Verständnis für gelebte Nachbarschaft und das fieberhafte Suchen nach Fehlern machen die Arbeit nicht leichter. Vom gegenseitigen politischen Schlechtreden ganz zu schweigen. Gehässigkeiten führen dazu, dass eine vernünftige Fehlerkultur nicht mehr gelebt werden kann. Einzelne Fehlentwicklungen in ganz wenigen Gemeinden sind jetzt Ursache für eine emotional geführte Diskussion um die Neuausrichtung der Gemeindeaufsicht. Macht braucht Kontrolle, war einmal in

einer Wahlauseinandersetzung ein Thema. Und es stimmt, Kontrolle ist wichtig.

Die Ausführungen eines anerkannten und geschätzten Strafrechtlers im Rahmen der Diskussion der Gemeindeprüfung Neu im Landtag waren in diesem Zusammenhang sehr aufschlussreich. Legt man die dabei gemachten Aussagen des Strafrechtsexperten zugrunde, so ergibt sich, dass eine Reihe von Anzeigen gegen oberösterreichische Amtsträger bei der Staatsanwaltschaft in der letzten Zeit nicht zwingend notwendig gewesen wären. Kernfragen sind dabei natürlich die Wissentlichkeit, der Schädigungsvorsatz und natürlich der Befugnismissbrauch. Was rechtlich noch vertretbar ist, ist auch kein Amtsmisbrauch. Insbesondere stellt sich hier die Frage der Verhältnismäßigkeit. Das muss bei einer Neuausrichtung der Gemeindeprüfung vor allem auch berücksichtigt werden. Als erster Schritt könnten in Zukunft amtsinterne Erhebungen vorgesehen werden und erst bei Nachweis der Wissentlichkeit wäre dann Anzeige zu erstatten. Eine Straftat muss die Hoheitsverwaltung beeinträchtigen und den gesetzlichen Wirkungsbereich betreffen. Auch das wurde nicht immer berücksichtigt. Wir bemühen uns in der aktuellen Diskussion um vernünftige Regelungen, weil sonst die Arbeit in den Gemeinden noch mehr unter Druck geraten würde.

Die Zeiten werden nicht einfacher.

Eine Forderung bleibt für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein Dauerthema. Transparente nachvollziehbare Geldströme bei den Transfers werden von uns seit langem gefordert. Dort wo Entscheidungen getroffen werden, soll auch die Zahlungsverantwortung liegen. Eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wäre in einer Bundesstaatsreform dringend notwendig. Wir sind bereit dazu.



LAbg. Bgm. Hans Hingsamer
Präsident des OÖ Gemeindebundes

„Kein Verständnis haben wir allerdings, wenn Bund und Land Standards verändern, ohne Geld mitzugeben.“

Kein Verständnis haben wir allerdings, wenn Bund und Land Standards verändern, ohne Geld mitzugeben. So geschehen beim Pflegeregress. Auch wenn jetzt eine weitgehende Lösung gefunden wurde – wie hier der Gesetzgeber auf Bundesebene mit den Gemeinden verfahren ist, darf sich nicht wiederholen. Das fordern wir mit allem Nachdruck. Bei den Verhandlungen zu den drei im heurigen Jahr auslaufenden 15a-Vereinbarungen in Fragen der Kinderbetreuung spießt es sich noch gewaltig. Auch da gilt, wer zusätzliche Leistungen verlangt, muss diese auch finanzieren. Anschubfinanzierungen und dann die Zahlungen auslaufen lassen, hat mit einer verantwortungsvollen Politik nichts zu tun.

Eine erfreuliche Botschaft hat uns der Herr Landeshauptmann zum Gemeindetag doch mitgebracht. Ab Jänner 2019 in einem ersten Schritt und ab der nächsten Gemeinderatswahl in einem Folgeschritt bekommen die Bürgermeister eine bessere Entlohnung. Nach 5 Nulllohnstunden ein höchst notwendiges Signal. Wir bedanken uns dafür. Eines hat der Gemeindetag jedoch auch klar zu Tage gebracht: Geld ist nicht alles, Wertschätzung und Anerkennung für unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen selbstverständlich sein.

Landwirtschaft und Gemeinden haben viele gemeinsame Anliegen

Interview mit Ing. Mag. Friedrich Pernkopf,
Direktor der Landwirtschaftskammer Oberösterreich

OÖGZ:

Herzlichen Dank, dass Sie sich für ein Interview für die OÖGZ Zeit nehmen. Kammerdirektor der Landwirtschaftskammer – wie könnte man diese Aufgabe kurz beschreiben?

Ing. Mag. Pernkopf:

Der Zuständigkeitsbereich ist die gesamte operative Leitung des Dienstbetriebes der Landwirtschaftskammer. Wesentlich ist auch die Zuarbeit und Unterstützung des Präsidiums und die Umsetzung der Organbeschlüsse. Ich bin natürlich auch mit Fragen zu Personal und Budget befasst. Weiters Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse und natürlich auch, was wesentlich ist, die Frage der Weiterentwicklung der Landwirtschaftskammer als modernes Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen. Grundlagenarbeit im Bereich Agrarpolitik und natürlich auch strategische Fragen (Planung, Führung, Weiterentwicklung) sowie Mitarbeit in verschiedenen Gremien auf Bundes- und Landesebene.

OÖGZ:

Die Landwirtschaftskammer hat sich gerade einem umfassenden Reorganisationsprozess unterzogen. Warum war das notwendig und was wurde gemacht?

Ing. Mag. Pernkopf:

Dieser Reformprozess war deshalb notwendig, weil sich auch in der Landwirtschaft und in der Landwirtschaftskammer sehr viel verändert hat. Wenn ich auf die letzten Jahrzehnte zurückblicke, gibt es in den Strukturen massive Veränderungen. Wir haben, und das ist sicher ein Wermutstropfen, eine deutlich geringere Zahl von Betrieben. Wir haben ein völlig anderes Aufgabenprofil im Laufe der letzten Jahrzehnte bekommen, das heißt, unsere Betriebe haben sich sehr vielschichtig und unterschiedlich entwickelt. Das erfordert natürlich vom Beratungsunternehmen Landwirtschaftskammer konsequentes

Handeln und daher war es für uns wichtig, einerseits die Qualität unseres Leistungsangebotes weiterhin sicherzustellen und was die Strukturen anbelangt, insbesondere auch den geänderten Anforderungen zu entsprechen. Wir haben daher eine Straffung unserer Dienststellen vorgenommen, von 15 auf 8 Standorte, das ist sicher ein sehr breit angelegter Reformprozess. Was wollen wir damit bewirken? Wir müssen Kosten einsparen. Wir haben Synergieeffekte durch wesentlich weniger Führungskräfte im Bereich der Dienststellen und auch durch Effizienzsteigerung im Bereich des Personaleinsatzes. Einsparungen erzielen wir auch auf der Sachkostenseite, da wir um sieben Häuser weniger erhalten müssen bzw. veräußern können und mit dem Veräußerungsgewinn Rücklagen gebildet werden. Die öffentliche Finanzierung ist bei uns in den letzten Jahren doch deutlich rückläufig.

OÖGZ:

Ist das ein schwieriger Prozess?

Ing. Mag. Pernkopf:

Wir haben den Prozess gut vorbereitet und die Feststellung gemacht, dass bei den Bauern selbst relativ wenig Kritik aufgetaucht ist. Dort hat also sehr viel Realitätssinn geherrscht und es wurde gesagt, wenn sich bei uns etwas verändert, muss sich auch bei den Kammern was verändern. Es hat natürlich auch Diskussionen auf Funktionärssebene gegeben. Aber wir haben den gesamten Reformprozess einstimmig in der Vollversammlung, das heißt mit allen Fraktionen, beschließen können.

OÖGZ:

Ist dieser Prozess nun abgeschlossen?

Ing. Mag. Pernkopf:

Wir befinden uns schon am Ende des Prozesses. Die meisten Umsetzungsschritte sind schon passiert. Wir haben noch in zwei Bereichen die Konkretisie-



Foto: LK OÖ/Steinmaurer

rung, weil wir dort Dienststellen zusammenlegen. Das wird spätestens Herbst 2019 abgeschlossen sein.

OÖGZ:

Wo liegen Ihrer Ansicht nach die größten Zukunftsherausforderungen für die heimische Landwirtschaft?

Ing. Mag. Pernkopf:

Wenn ich das auf hoher internationaler Ebene betrachte, dann stellt sich die Frage, wie geht es in der europäischen Landwirtschaft weiter? Da gibt es zwei große Bilder. Das eine ist die bäuerliche Landwirtschaft mit bäuerlichen Familienbetrieben und das andere ist der große Themenkomplex industrialisierte Landwirtschaft. Wir verschreiben uns natürlich eindeutig dem Ziel einer bäuerlichen europäischen Landwirtschaft, natürlich mit strukturellen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten. Wir haben derzeit eine intensive Diskussion auf europäischer Ebene zum mittelfristigen Finanzrahmen, das heißt, wie viel soll die Landwirtschaft in Zukunft bekommen? Welche agrarpolitischen Maßnahmenmöglichkeiten (Ausgleichszahlungen usw.) gibt es? Man muss immer davon ausgehen, dass die Landwirtschaft nach wie vor in Wirklichkeit der einzig vergemeinschaftete Bereich ist, das heißt, die gemeinsame europäische Agrarpolitik ist im Vergleich zu anderen Politiksparten umfassend umgesetzt und daher ist die Abhängigkeit davon, wie wird sich das in der EU weiterentwickeln, auch für die österreichische Landwirtschaft sehr groß. Auch wenn wir nur einen EU-Produktionsanteil von insgesamt 2 % haben. Es gibt ganz große Fragen zum Klimawandel, der sich auch auf die ganzen Produktionsverfahren auswirkt. Gerade im heu-

rigen Jahr wieder deutlich spürbar. Pflanzenschutz, neue Züchtungsmethoden, Umwelt, Tierschutz usw sind alles Themen, die uns nicht nur in Österreich betreffen, sondern die große internationale Brücke bilden zu dem, wie Landwirtschaft in der Zukunft aussehen wird. Die entscheidende Frage ist, was will die Gesellschaft, was wollen die Konsumentinnen und Konsumenten. Wir setzen sehr stark darauf, dass man für das, was man unter dem Titel Qualität, Herkunft, Nähe, Frische, Regionalität usw subsumieren kann, auch in der Agrarpolitik die entsprechende Umsetzung findet. Eine konkrete weitere Frage ist noch, wie geht es in Zukunft dem bäuerlichen Familienbetrieb? Wie schaut die Einkommensentwicklung aus? Selbstlosigkeit nützt auch in der Landwirtschaft nichts. Es muss Geld verdient werden, es muss Einkommen erwirtschaftet werden. Und dazu bedarf es neben einer sehr ausgeprägten unternehmerischen Kompetenz auch entsprechende agrarpolitische, förderungspolitische Rahmenbedingungen, damit das auch in der Zukunft machbar ist.

OÖGZ:

Wie viele Mitarbeiter sind bei der LWK OÖ beschäftigt und was sind die größten Geschäftsfelder?

Ing. Mag. Pernkopf:

Wir haben in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten einen sehr deutlichen Abbau an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vornehmen müssen. Auch aufgrund der Finanzierungssituation. Derzeit haben wir 264 Vollbeschäftigte, das entspricht etwa 360 Köpfen. Was die großen Leistungsbereiche anbelangt, entfallen 38 % auf Beratung in allen Sparten (Recht, Steuer, Soziales, Produktionstechnik, Energie, Ernährung...). 19 % unserer Arbeitszeit fließen in den Bereich Ausgleichszahlungen, Förderungen, die sogenannten Mehrfachanträge, wo wir auch in den Gemeinden entsprechende Unterstützung durch unsere Ortsbauernschaften haben. 17 % bilden den Bereich Bildung, also das Ländliche Fortbildungsinstitut. Etwa 11 – 12 % fallen auf den Bereich Interessenvertretung. Der Rest ist Führung, eigene Weiterbildung, Verwaltungsaufgaben, wie in jedem anderen Unternehmen.

OÖGZ:

Wie stellt sich die politische Landschaft in der LWK OÖ aktuell dar?

Ing. Mag. Pernkopf:

Die politische Zusammensetzung in unserer Vollversammlung, das ist das oberste Organ, ergibt sich aus den Ergebnissen der Kammerwahlen, die alle sechs Jahre parallel zum Landtag und den Gemeinderatswahlen in Oberösterreich stattfinden. Wir haben derzeit fünf Fraktionen, die in der Vollversammlung vertreten sind. Der OÖ Bauernbund mit 24 Mandaten, der Unabhängige Bauernverband OÖ mit 5 Mandaten, die Freiheitliche Bauernschaft OÖ mit 3 Mandaten und die SPÖ Bauern mit 2 Mandaten und die Grünen Bäuerinnen und Bauern OÖ mit einem Mandat.

OÖGZ:

Wo sehen Sie die gemeinsamen Interessen mit den oberösterreichischen Gemeinden und wo gibt es die größten Differenzen?

Ing. Mag. Pernkopf:

Wir haben die Situation, dass wir in Oberösterreich derzeit 436 Ortsbauernschaften haben, das heißt, man kann sagen de facto in jeder Gemeinde eine Ortsbauernschaft. Es gibt sogar einige Gemeinden mit mehreren Ortsbauernschaften. Das spannende ist, dass die Flächenrelevanz der Land- und Forstwirtschaft bis auf Gemeindeebene sehr ausgeprägt ist, weil alles für kommunale Einrichtungen, für Wohnbau, Siedlungstätigkeit, Infrastruktur usw in der Hand der Bauern liegt. Daher haben wir eine sehr intensive Kommunikation mit unseren Ortsbauernschaften, auf die wir auch sehr stolz sind. Für uns sind die Ortsbauernschaften die ersten Ansprechpartner zu den Gemeinden. Worauf wir besonderen Wert legen, ist, dass unsere Funktionäre in den Gemeinderäten vertreten sind. Viele sind Bürgermeister, Gemeindevorstände usw. Es erweist sich als sehr positiv, dass auch bäuerliche, landwirtschaftliche bzw forstwirtschaftliche Interessen in den Gemeinden und deren repräsentativen Einrichtungen und Organen entsprechend vertreten sind. Der Hauptbereich sind die Themen Raumordnung, Flächenwidmung und Infrastruktur. Da gibt es auch immer intensive Diskussionen. Ein Thema, das

mit Konflikten behaftet ist, ist der Flächenverbrauch, weil wir natürlich größtes Interesse daran haben, dass unsere produktiven Flächen auch für die Produktion erhalten bleiben. Dort haben wir aber den größten Druck in Richtung bauliche Maßnahmen durch Unternehmen und Betriebe mit entsprechendem Flächenverbrauch bis hin zu Parkplätzen. Auch beim Thema Energie gibt es viele Berührungspunkte mit den Gemeinden. Wo es fallweise Probleme gibt, die aber nicht unlösbar sind, sind die Stallbauten, weil wir die Erfahrung gemacht haben, dass hier zunehmend Widerstand besteht. Rinderställe werden noch eher akzeptiert, aber bei Schweine- und Geflügelställen ist es viel kritischer. Bei der Raumordnung stellt sich die Frage, wohin sich eine Gemeinde entwickelt. Für die Landwirtschaft ist das eine ganz entscheidende Frage. Da gibt es sicher in Zukunft größere Probleme, weil die Nutzungsansprüche sehr unterschiedlich sind. Wir hoffen, dass man mit entsprechenden Möglichkeiten in der Raumordnung, bei Baugenehmigungen, bei Flächenwidmungen schaut, dass Landwirtschaft und Siedlungsräume nicht weiter „zusammenwachsen“, weil es in diesem Bereich sonst die größten Konflikte gibt.

OÖGZ:

Ich nehme an, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche in Oberösterreich über die Jahre immer weniger wird?

Ing. Mag. Pernkopf:

Wir haben einen deutlichen Flächenverbrauch. Es gibt Flächenbilanzen, die die Hagelversicherung immer erstellt, mit 21 ha weniger. Das ist sicher ein massives Problem für die Landwirtschaft. In Oberösterreich ist es so, dass dort, wo die landwirtschaftlichen Flächen am produktivsten sind, der meiste Siedlungsdruck besteht. Das ist ein massives Problem und eine gemeinsame Herausforderung mit den Gemeinden und dem Land OÖ.

OÖGZ:

Herr Kammerdirektor Pernkopf – herzlichen Dank für das Interview.

Das vollständige Interview können Sie auf unserer Homepage www.oogemeindegund.at nachlesen.

OÖ Gemeindetag „Bürgermeisteramt im Fokus“



Heuer stand der OÖ Gemeindetag am 19. Juni 2018, die Generalversammlung der Mitgliedsgemeinden des OÖ Gemeindebundes, ganz im Zeichen des Bürgermeisteramtes.

Unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind wichtige Garanten der lokalen Demokratie. Als direkt gewählte Vertreterinnen und Vertreter unserer Gemeindebürger genießen sie großes Vertrauen. Aufgaben, Anforderungen und erforderliche Rahmenbedingungen waren beim Gemeindetag Thema.

Rund vierhundert Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus allen Teilen Oberösterreichs haben am OÖ Gemeindetag teilgenommen und gemeinsam mit hochrangigen politischen Vertretern Gegenwart und Zukunft des Bürgermeisteramtes diskutiert.

Das Einfühlungsvermögen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei ihrer Arbeit in der und für die Gemeinde sind wohl Ursache dafür, dass

das Vertrauen in die Kommunalpolitik mehr als doppelt so hoch ist, als jenes in die Landes- oder Bundespolitik. Bürgernähe wird in den Gemeinden großgeschrieben und täglich gelebt. Das Angehen von konkreten Problemen der Menschen und die Umsetzungskraft in unseren Gemeinden wird von der Bevölkerung sehr wertgeschätzt.

Das Wahljahr 2021 wirft schon jetzt seine Schatten voraus.

Die Zeiten werden allerdings nicht einfacher. Das oftmals fehlende Verständnis für den Wert gelebter Nachbarschaft, mangelnde Zivilcourage und schwindende Solidarität machen es für Kommunalverwaltung und Gemeindepolitik nicht immer einfach. Nahezu fieberhaft wird bisweilen nach Fehlern gesucht.

Natürlich kommt es auch in unseren Gemeinden zu Fehlentwicklungen und rechtlichen Problemen. Solche Einzelfälle sind der Grund, dass wir uns aktuell mit Fragen einer verbesserten Gemeindeaufsicht auseinandersetzen. Die Verfassung gibt hier aber eines ganz eindeutig vor – die verfassungsrechtlich festgeschriebene Gemeindeautonomie muss gewahrt bleiben. Eingriffe der Aufsichtsbehörde sind vor diesem Hintergrund auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken. Das bedeutet auch, dass wir in erster Linie in der Entscheidungsfindung der Gemeinden, in der Verwaltung und – ganz wichtig – vor allem in den gemeindeeigenen Prüfungsausschüssen Kontrollfunktionen noch besser ausfüllen müssen. Die Neuorganisation der Gemeindeprüfungen muss zum Ziel haben, dass es zu einer besseren Abstimmung und Verschränkung zwischen den einzelnen Prüfinstanzen kommt. Strengere Richtlinien und Standards und ein intensiveres Betreuungs- und Schulungsangebot für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse auf Gemeindeebene werden notwendig sein. Der OÖ Gemeindebund bietet dazu bereits Unterlagen für Mitglieder der Prüfungsausschüsse an und hat im Frühjahr auch spezielle Seminare durchgeführt.

Der OÖ Gemeindebund wird gerade diese Veränderungsprozesse vor diesem beschriebenen Hintergrund sehr genau beobachten.





Aus dieser Diskussion aber abzuleiten, dass die oberösterreichischen Gemeinden insgesamt ein Problem hätten, ist schlichtweg falsch und hieße, den Gemeinden unseres Bundeslandes Unrecht zu tun.

Bürgernähe heißt, den Menschen zuzuhören und sie zu verstehen, heißt helfen und dienen. Das verlangt die Bereitschaft, offensiv zu handeln. Die aufgezeigten Entwicklungen dürfen uns nicht in die Defensive drängen. Wir brauchen eine neue Fehlerkultur. Es muss wieder möglich werden, Fehler machen zu dürfen. Der Anspruch einer völlig fehlerfreien Politik und Verwaltung stellt eine Unmöglichkeit dar und schadet uns letztlich allen.

Wenn wir hier nicht einen guten Weg in die Zukunft einschlagen, besteht die Gefahr, dass sich bald niemand mehr finden wird, der bereit ist, Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen. Wollen wir das? Das Wahljahr 2021 wirft schon jetzt seine Schatten voraus. In Gesprächen mit Vertretern aus unseren Gemeinden ist spürbar, dass es schwieriger wird, Kandidaten für die nächsten Wahlen in den Gemeinden zu finden. Bei der derzeitigen Bezahlung und sozialen Absicherung braucht uns das nicht mehr zu wundern!

In Zukunft müssen Bund und Land der Gemeindeebene wieder etwas zutrauen. Derzeit hat man das Gefühl, dass zwar die Bevölkerung ihren Vertretern auf kommunaler Ebene besonders großes Vertrauen entgegenbringt, Bund und Land aber dieser Tatsache nicht Rechnung tragen und den Gemeindebereich nicht so stärken, wie es notwendig wäre.

Ein Zeichen der Anerkennung

Bürgermeisterbezüge werden erhöht und Unterscheidung haupt- und nebenberuflicher Bürgermeister soll fallen. LH Stelzer beim ÖÖ Gemeindetag: „Land OÖ ist Partner der Gemeinden“

Als „Heimat, Kraftquelle und Identifikation“ bezeichnete Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer Oberösterreichs Gemeinden und dankte einleitend bei seiner Rede allen Bürgermeister(innen) und Gemeindepolitiker(innen) für ihre Arbeit. „Die Bürgerinnen und Bürger haben hohes Vertrauen in die Arbeit der Bürgermeister(innen). Der Job des Bürgermeisters ist kein leichter“, betonte Landeshauptmann Stelzer, denn man sei erste Anlaufstelle für alle Anliegen und Sorgen.

„Ich bin mir bewusst, dass kein einziger Bürgermeister dieses Amt aus finanziellen Gründen ausübt.“

Das Land Oberösterreich verstehe sich als Partner der Gemeinden, so der Landeshauptmann weiter: „Alle öffentlichen Haushalte stehen unter Spar- und Druck, auch der oberösterreichische. Trotzdem haben wir als Land heuer wieder ein Unterstützungs- und Entlastungspaket für die Gemeinden in der Höhe von rund 21 Millionen Euro schnüren können.“ So würden heuer etwa 5,8 Millionen Euro Strukturhilfen für finanzschwache Gemeinden zur Verfügung stehen. Außerdem werde auch heuer erneut die Obergrenze für die Landesumlage nicht ausgeschöpft. Das entlaste die Gemeinden mit rund 12 Millionen Euro.

„Als Partner der Gemeinden konnten wir auch in den letzten Wochen einiges erreichen“, erinnerte der Landeshauptmann etwa an die Einigung bei den Kosten nach dem Pflegeregress-Aus. Statt den vom Bund budgetierten 100 Millionen Euro stellt der Finanzminister nach harten Verhandlungen mit den Ländern nun 340 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Werbetrommel rührte der Landeshauptmann für das Modell der „Gemeindefinanzierung Neu“. Dieses neue Finanzierungsmodell würde den Gemeinden nicht nur mehr Autonomie, sondern auch neue Entscheidungsmöglichkeiten und Anreize für Gemeindegemeinschaften bieten.

„Gerade was die Gemeindegemeinschaften betrifft, haben wir noch Luft nach oben. Wir sollten nicht warten bis der Druck uns dazu zwingt“, warnte der Landeshauptmann.

„Ich bin mir bewusst, dass kein einziger Bürgermeister dieses Amt aus finanziellen Gründen ausübt. Trotzdem wird es – auch als Signal der Anerkennung – spürbare Erhöhungen geben“, kündigte Landeshauptmann Stelzer an.

Konkret erhalten nebenberufliche Bürgermeister(innen) ab 1. Jänner 2019 monatlich um 500 Euro, hauptberufliche Bürgermeister(innen) um 250 Euro mehr. „Mit dieser Erhöhung wollen wir eine gewisse Schieflage im System beheben“, sagte Stelzer. Geplant sei auch, die Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflichen Bürgermeister(innen) ab dem Jahr 2021 abzuschaffen. Oberösterreich ist das einzige Bundesland, das noch zwischen Haupt- und Nebenberuflichkeit unterscheidet.



Schnelle Datenleitungen für das ganze Land

Mit der eigens gegründeten **Fiber Service OÖ GmbH (FiS OÖ)** will das Land OÖ den flächendeckenden Breitbandausbau in Oberösterreich beschleunigen.

Die FiS OÖ befindet sich zu 100 Prozent in Landeseigentum. Ihr Ziel ist es, den raschen Ausbau einer Glasfaser-Infrastruktur in OÖ voranzutreiben, die Zugang zu hohen Übertragungsbandbreiten bei gleichen und fairen Konditionen im ganzen Land ermöglicht. „Die FiS OÖ plant nur in jenen Gebieten, in denen kein Ausbau durch andere Betreiber erfolgt. Wenn in einer Region Bedarf besteht und sowohl die Betriebe als auch die Bevölkerung entsprechend dahinterstehen, wird die FiS OÖ aktiv“, erklärt Geschäftsführer DI Martin Wachutka. Gerade im internationalen Wettbewerb der Regionen ist die flächendeckende

Versorgung mit schnellem Breitbandinternet für den Wirtschaftsstandort OÖ unverzichtbar.

Die FiS OÖ agiert unabhängig von den Einzelinteressen der Provider, im Interesse der Allgemeinheit und im Sinne eines flächendeckenden Versorgungsauftrages. Ziel der FiS OÖ ist es, ein Open Access Modell umzusetzen, durch das die Glasfaserinfrastruktur einem Netzanbieter und verschiedenen Serviceanbietern zugänglich gemacht werden kann. Für den Endkunden bedeutet dies ein umfassendes Angebot an Internetprodukten, vergleichbar mit den heutigen Energieanbietern bei Stromnetzen.

Wie wird die FiS OÖ in einer Gemeinde aktiv? Die Erstberatung von Initiatoren zum Glasfaserausbau wie Gemeinde,

Leader Region, Interessensgemeinschaft etc erfolgt durch das Breitbandbüro OÖ. Gleichzeitig werden allfällige Ausbaupläne der lokalen Internet Serviceprovider erhoben. Bestehen keine Ausbaupläne und gibt es eine positive Interessenslage, dann kann die FiS OÖ tätig werden.

Fiber Service OÖ GmbH

E-Mail: office@fiberservice.at

Telefon 0732/257257-8000

Breitbandbüro Oberösterreich

E-Mail: zukunft@breitband-ooe.at

Telefon 07612/9003-3210



**GESUND
VORSORGEN
GESUND
BLEIBEN.**

Ein funktionierendes Gesundheitssystem ist eine der Grundsäulen der hervorragenden Versorgung in unserem Land. Zur Gesundheitsförderung gehört aber auch Prävention. Gesunde Ernährung, Bewegung und Körperbewusstsein steigern die Lebensqualität und das Wohlbefinden. Das verstehen wir in Oberösterreich unter:

Verantwortung leben. Zukunft gestalten.

Foto: iStock.com/BartelSzewczyk



www.gesundheitslandesraetin.at



LANDESRÄTIN
BILDUNG . FRAUEN . GESUNDHEIT

Schneller schnelles Internet

Breitbandausbau in Oberösterreich wird weiter beschleunigt. Wirtschaftsreferent LH-Stv. Dr. Michael Strugl: „Breitbandausbau ist ein zentraler Faktor für Oberösterreich im Standortwettbewerb.“ Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger: „Breitbandversorgung schafft Chancen und Lebensqualität im ländlichen Raum.“

Die Digitalisierung hat alle Lebens- und Produktionsbereiche erfasst. Als Top-Wirtschaftsregion will Oberösterreich diese Veränderungsprozesse aktiv mitgestalten. Voraussetzung dafür sind schnelle Datenleitungen im ganzen Land.

„Unser Ziel ist die flächendeckende Versorgung mit hohen Übertragungsbreiten im ganzen Bundesland bis zum Jahr 2022. Dafür investieren wir in den nächsten fünf Jahren jährlich 20 Mio Euro, denn der Breitbandausbau ist ein zentraler Faktor für Oberösterreich im Standortwettbewerb“, zeigt sich Wirtschaftsreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Michael Strugl überzeugt.

Um den Breitbandausbau in Oberösterreich weiter zu beschleunigen, wurden seitens des Landes OÖ eine Reihe von Maßnahmen gesetzt:

- So hat das Land OÖ mit der Fiber Service OÖ GmbH eine eigene Landesgesellschaft gegründet, um den Ausbau des Breitband-Internets auch in jenen Gebieten Oberösterreichs



Foto: Land OÖ/Ernst Grilnberger

Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger und Wirtschaftsreferent LH-Stv. Dr. Michael Strugl

voran zu treiben, die sich für kommerzielle Anbieter nicht rechnen – also insbesondere in den ländlichen Regionen. Oberösterreich schafft damit ein Angebot zusätzlich zu bestehenden Anbietern bzw. Betreibern, ohne mit diesen in Konkurrenz zu treten. Die Fiber Service OÖ GmbH hat bereits einige Projekte umgesetzt bzw. initiiert.

- Höchst erfolgreich ist auch die FTTH (Fiber to the home)-Förderung des Landes Oberösterreich für Klein- und Mittelbetriebe: Es wurden bereits 410 Projekte mit einem Fördervolumen von 1,42 Mio Euro gefördert. Dies wird erweitert auf freie Berufe und auf landwirtschaftliche Betriebe. Diese neue Förderung „FTTH für Betriebe 2020“ trägt der Tatsache Rechnung, dass ultraschnelle Breitband-Glasfaser-Internet-Anschlüsse auch sowohl für Freiberufler(innen) als auch für Landwirtschaftsbetriebe eine unverzichtbare betriebliche Notwendigkeit darstellen.

Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger: „Der digitale Wandel schreitet voran und stellt den ländlichen Raum und die Landwirtschaft vor neue Herausforderungen. Es gilt, die Standortnachteile zwischen Stadt und Land auszugleichen, um neue wirtschaftliche Chancen zu eröffnen. Wir erreichen dies allerdings nur durch eine moderne und leistungsfähige, digitale Infrastruktur“.

Glasfaser-Internet ist in Oberösterreich, einer KeyQuest-Befragung (Herbst 2017) zufolge, nur auf 12 % der landwirtschaftlichen Betriebe verfügbar. Gleichzeitig wünschen sich 63 % der Befragten schnelleres Internet, da mehr als die Hälfte bereits jetzt bei der alltäglichen Arbeit mit Einschränkungen konfrontiert ist. „Unsere landwirtschaftlichen Betriebe müssen mit den rasanten technologischen Entwicklungen mithalten, um die marktorientierte Versorgung mit hochqualitativen Lebensmitteln auch zukünftig sicherstellen zu können“, so Agrar-Landesrat Max Hiegelsberger.



Land OÖ/Denise Stinglmayr

Mag. Altreiter-Windsteiger neue Leiterin der Abteilung Soziales

Nach Abschluss eines Objektivierungsverfahrens wurde Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger zur neuen Leiterin der Abteilung Soziales bestellt. Altreiter-Windsteiger übernimmt die Leitungsfunktion mit 1. November 2018. Sie wird damit die Nachfolge von

Dr. Michael Slapnicka antreten, der mit Ende Oktober in Pension geht.

Der OÖ Gemeindebund gratuliert herzlich und wünscht Mag. Altreiter-Windsteiger für die neue Aufgabe das Allerbeste.

Gemeindebundjuristen diskutieren

■ **Klarstellung zu Gemeindebundjuristen diskutieren 4/2018 Ergänzende infrastrukturelle Bauwerke gem § 30 Abs 5 OÖ ROG**

Der oben angegebene Beitrag wurde insofern etwas missverständlich formuliert, als nicht ausdrücklich erwähnt wurde, dass die Vereinfachung für ergänzende infrastrukturelle Bauwerke bis max 50 m² bzw insgesamt max 100 m² bebauter Fläche in § 30 Abs 5 OÖ ROG aufgrund entsprechender Gesetzesverweise auch bei Nachnutzungen nach § 30 Abs 6 und 8 OÖ ROG zur Anwendung gelangt. Die Errichtung solcher ergänzender infrastruktureller Bauwerke ist somit grds auch bei nicht mehr aktiven Landwirtschaften möglich, soweit eben eine Nachnutzung nach § 30 Abs 6 oder Abs 8 OÖ ROG vorliegt.

■ **Teilnahmerecht in Ausschusssitzungen**

Nach § 55 Abs 3 OÖ GemO sind die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen. Bei den hier angesprochenen „Mitgliedern des Gemeinderates“ handelt es sich uE um Gemeinderatsvollmitglieder. Gemeinderatsersatzmitglieder hingegen, welche nicht zugleich Ersatzmitglieder des betreffenden jeweiligen Ausschusses sind, sind vom angesprochenen Teilnahme- und Zuhörrecht nicht erfasst.

■ **Verkehrsflächenbeitrag – Zahlungsmodus**

Eine Gemeinde fragte, ob es hinsichtlich der Verkehrsflächenbeitragsvorschriften möglich sei, mittels Gemeinderatsbeschluss hier generell für alle Abgabepflichtigen eine Ratenzahlung auf 5 Jahresraten zu je 20 % vorzusehen. Wir haben dies wie folgt beurteilt: An sich ist der Verkehrsflächenbeitrag nach den einschlägigen Bestimmungen der OÖ BauO – im Gegensatz zum AufschlieBungsbeitrag nach dem OÖ ROG – als Ganzes fällig, es sei denn, es würde sich um eine geteilte 50 %-Vorschreibung nach § 20 Abs 6 OÖ BauO handeln. Mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigung kann

obige auf einfach gesetzlicher Stufe stehende zwingende Gesetzesvorgabe nicht mittels Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden. Eine Einräumung einer Ratenzahlung wäre überdies nur bei Erfülltsein der näheren gesetzlichen Voraussetzungen des § 212 BAO zulässig und fällt zufolge § 56 Abs 2 Z 9 OÖ GemO im Übrigen nicht in die Kompetenz des Gemeinderates, sondern in die des Gemeindevorstands.

■ **Unsachgemäße Durchführung von Grabungsarbeiten**

Nachdem es hinsichtlich einer bestimmten Baufirma bereits mehrmals vorgekommen war, dass sich diese trotz Aufforderung der Gemeindebauaufsicht nicht an die Vorschriften der § 90 StVO-Bewilligung gehalten hatte, überlegte die Gemeinde, künftig dieser Baufirma die entsprechende Bewilligung zu verweigern. Zulässig? UE ist dies rechtlich leider nicht möglich, da ein Bewilligungswerber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 StVO einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung hat und in § 90 StVO die „Zuverlässigkeit“ des Bewilligungswerbers nicht als Bewilligungsvoraussetzung statuiert ist. Sehr wohl aber ist es möglich, die rechtskräftig ausgesprochenen Auflagen im Falle des Zuwiderhandelns durch die BH vollstrecken zu lassen und/oder dieser eine entsprechende Sachverhaltsschilderung mit dem Ersuchen, die BH möge hier gegebenenfalls mit den Mitteln des Verwaltungsstrafrechts einschreiten, zukommen zu lassen.

■ **Vorschreibung von „Hausbesitzerabgaben“**

Ein Besitzer eines Mehrfamilienwohnhauses hatte letzteres an einen Verein vermietet und begehrte nunmehr von der Gemeinde, dass sämtliche Wasser- und Kanalbenützungsgeldern, Müllabfuhrgebühren, Grundsteuer etc direkt an den Verein vorgeschrieben werden. Möglich? Grundsätzlich ist der Umstand, wer nun konkret bezüglich welcher Abgabe Abgabenschuldner ist, im Gesetz bzw in den jeweiligen Gebührenordnungen der betreffenden Gemeinde determiniert. Mangels entspre-

chender gesetzlicher Ermächtigung hierzu kann über diesen Umstand im Verhältnis zwischen Gemeinde und dem gesetzlichen Abgabenschuldner nicht mittels privatrechtlicher anderslautender Regelung disponiert werden, was im Ergebnis dazu führt, dass abgabenrechtlicher Adressat der entsprechenden Gebührenvorschriften stets die im Gesetz bzw in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegte Person zu sein hat. Hinsichtlich der oben angesprochenen Abgabenarten ist dies regelmäßig der grundbücherliche Eigentümer. Natürlich aber ist der Grundeigentümer nicht gehindert, in seinem Innenverhältnis zum Verein durch entsprechende vertragliche Regelungen, letzteren die Kostentragung der betreffenden Abgaben überzuwälzen. Eine derartige Vereinbarung wirkt jedoch rein im Innenverhältnis zwischen den beiden letztgenannten Personen und hat keinen Einfluss darauf, dass abgabenrechtliche Ansprechperson und Vorschreibungsadressat für die Gemeinde dennoch in aller Regel der Grundeigentümer bleibt.

■ **Sitzungseinladung an Fraktionsobleute**

Nach § 55 Abs 3 OÖ GemO hat die Obfrau bzw der Obmann die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Fraktionsobfrauen oder -obmänner von einer Ausschusssitzung zu verständigen. Dafür reicht an sich eine bloße Information vom Sitzungstermin und ist keine formelle Einladung zur Ausschusssitzung nötig, weil die Bestimmung des § 55 Abs 3 1. Satz OÖ GemO uE im Wesentlichen nur bezweckt, dass dann die Fraktionsobmänner in weiterer Folge ihre Fraktionsmitglieder vom Sitzungstermin informieren, damit letztere dann allenfalls ihr Teilnahmerecht nach § 55 Abs 3 letzter Satz OÖ GemO wahrnehmen können.

■ **Kundmachungen auf einer elektronischen Amtstafel**

Gem § 94 Abs 3 OÖ GemO hat eine Kundmachung binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen. Neben der Kundmachung durch An-

schlag an der Gemeindeamtstafel sind Verordnungen der Gemeinde auch auf andere Art ortsüblich bekannt zu machen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Diese Vorgehensweise hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit. Laut – von uns geteilter – Ansicht der IKD kann daher zusätzlich zum Anschlag an die Gemeindeamtstafel auch auf der elektronischen Amtstafel kundgemacht werden. Jedoch reicht eine alleinige Kundmachung auf der Website der Gemeinde nicht aus (arg. möglicherweise haben nicht alle Gemeindebürger Zugang zu dieser elektronischen Amtstafel, Barrierefreiheit fraglich etc).

■ **Einberufung eines Ersatzmitgliedes nach Mandatsverzicht**

Ein Obmann des Prüfungsausschusses hatte sowohl auf sein Gemeinderatsmandat als auch auf das betreffende Ersatzmandat verzichtet. Der neue Obmann sollte erst in der März-Gemeinderatssitzung gewählt werden. Es wurde gefragt, ob zur Februarsitzung des Prüfungsausschusses, zu welcher vom bisherigen Obmann-Stellvertreter eingeladen wird, für den bisherigen Obmann ein Ersatzmitglied aus seiner Fraktion zu laden ist. Wir würden dies verneinen, weil im Falle einer Vakanz des betreffenden Mandates kein Verhinderungsgrund vorgelegen ist und demzufolge auch keine Einberufung des betreffenden Ersatzmitgliedes zu erfolgen hat (siehe auch den Kommentar zur OÖ GemO, Putschögl/Neuhofer, 5. Auflage, Seite 334, RZ 3).

■ **Neubestellung eines Fraktionsobmannes während der Funktionsperiode – Aufwandsentschädigung**

Ein Fraktionsobmann legte fraktionsintern Mitte des Monats seine Funktion als Fraktionsobmann zurück. Erst am Ende des nächsten Monats erstattete die betreffende Fraktion der Gemeinde gegenüber die Bestellung eines neuen Fraktionsobmannes rückwirkend auf den 1. des betreffenden Monats. Ab wann gebührt dem neuen Fraktionsobmann die Aufwandsentschädigung? Nach § 34 Abs 9 OÖ GemO gelten für Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen des OÖ Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 sinngemäß. Nach dessen §

3 Abs 1 wiederum beginnt der Anspruch auf Bezüge mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion. Beginnt bzw endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten bzw Monatsletzten, sind die Bezüge tagweise abzurechnen. Nach § 18a OÖ GemO ist die Bestellung des Fraktionsobmannes dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Solange eine derartige Anzeige nicht vorliegt, kommt die Funktion des Fraktionsobmannes jenem Gemeinderatsmitglied zu, das an vorderster Stelle auf der Liste seiner wahlwerbenden Partei in den Gemeinderat gewählt wurde. UE kann daraus abgeleitet werden, dass die Anzeige an den Bürgermeister konstitutive Wirkung hat. Das heißt, dass die Funktion erst mit der Anzeige besteht und nicht mit jenem Zeitpunkt der fraktionsinternen Bestellung. Folglich steht auch die Aufwandsentschädigung erst ab diesem Zeitpunkt zu.

■ **Übertragungsverordnung an den Bürgermeister – Befangenheit**

Nach § 43 der OÖ GemO können einzelne Aufgaben vom Gemeinderat mit Beschluss dem Bürgermeister übertragen werden. Ist der Bürgermeister bei der betreffenden Beschlussfassung befangen? Rein aus dem Umstand für sich allein, dass dem Organ Bürgermeister hier Aufgaben übertragen werden sollen, wird uE noch keine Befangenheit des konkreten Bürgermeisters als Organwalter begründet.

■ **Sprachaufzeichnungen einer Gemeinderatssitzung**

Wie in der Praxis relativ häufig, wird für die Erstellung des eigentlichen Protokolls eine amtliche Tonbandaufnahme von einer Gemeinde angefertigt. In weiterer Folge begehrte nunmehr ein Gemeindebürger diese Aufnahme sich anhören zu können. UE besteht weder ein Anspruch auf Abhören noch auf Aushängung bzw Übermittlung der Aufnahme. Der Bürger kann nur in die genehmigte Verhandlungsschrift Einsicht nehmen.

■ **Übernahme von Begräbniskosten für Ehrenbürger**

Es wurde gefragt, ob die Gemeinde verpflichtet sei, zu den Begräbniskosten eines Ehrenbürgers beizutragen. Wir

würden dies verneinen. Mit der Ehrenbürgerschaft sind keinerlei Sonderrechte für den Bürger oder Sonderpflichten für die Gemeinde verbunden.

■ **Bestellung eines Amtsleiter-Stellvertreters**

In einer Gemeinde erkrankte der Amtsleiter und war ein längerer Krankenstand desselben zu erwarten. Es wurde gefragt, welches Organ für die Bestellung eines stellvertretenden Amtsleiters hier zuständig sei. Die Bestellung eines stellvertretenden Amtsleiters erfolgt wie die Bestellung des Amtsleiters durch den Gemeinderat (siehe auch den Kommentar zur OÖ GemO, Putschögl/Neuhofer, 5. Auflage, Seite 217, vorletzter Satz).

■ **„Auszeit“ Gemeinderat**

Aufgrund einer vorübergehenden Auslandstätigkeit will ein Gemeinderatsmitglied eine einjährige „Auszeit“ vom Gemeinderat nehmen. Dafür bedarf es eines entsprechenden Beschlusses (herkömmlicher Mehrheitsbeschluss) des Gemeinderates nach § 47 Abs 2 OÖ GemO. Das betreffende Gemeinderatsmitglied gilt sodann für die betreffende Befreiungsdauer als entschuldigt und es ist von vornherein jeweils das entsprechende Ersatzmitglied zu den Gemeinderatssitzungen zu laden.

■ **Verschiebung einer Bauausschusssitzung**

Eine Bauausschusssitzung wurde bereits ausgeschrieben und die Einladung an die beteiligten Personen zugestellt. Es wurde gefragt, ob bzw unter welchen Voraussetzungen diese Sitzung verschoben werden kann. UE wird man hier im Ergebnis letztlich nicht umhin können, die betreffende Sitzung abzubauen und die Ersatzsitzung sodann wieder völlig neu anzubereiten (siehe dazu ua auch unsere Veröffentlichung in unserer OÖ Gemeindezeitung Folge 9/2009).

■ **Verjährung von Verwaltungsabgaben**

Bei den Verwaltungsabgaben tritt uE keine Verjährung ein, da die BAO nicht anwendbar ist und das AVG keine Verjährung vorsieht.

Bezirkshauptmann Alois Hochedlinger wird neuer Leiter der Direktion Inneres und Kommunales (IKD)

Nach Abschluss des Objektivierungsverfahrens wurde Mag. Alois Hochedlinger zum neuen Leiter der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) bestellt. Der 58-jährige Jurist folgt in dieser Spitzenfunktion am 1. Oktober 2018 Dr. Michael Gugler, der in Pension geht. Hochedlinger ist zur Zeit Bezirkshauptmann von Freistadt.



Foto: Land OÖ/Denise Stinglmayr

„Alois Hochedlinger weiß als Bezirkshauptmann ganz genau, wo den Gemeinden der Schuh drückt. Gerade was die Zusammenarbeit mit und innerhalb der Gemeinden betrifft, warten große Herausforderungen. Ich halte ihn für eine Idealbesetzung“, so Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

LH Mag. Thomas Stelzer dankt Mag. Alois Hochedlinger.

Der Landeshauptmann dankt auch dem scheidenden Leiter der IKD, Dr. Michael Gugler. Er steht der Direktion Inneres und Kommunales seit 2008 vor und leitete zuvor von 2001 bis 2008 die Abteilung Gemeinden im Landesdienst.

Lebenslauf Mag. Alois Hochedlinger
Alois Hochedlinger (geb. 3. August 1959) hat an der Johannes Kepler Universität in Linz Rechtswissenschaften studiert. Im Jahr 1985 ist er in den Landesdienst eingetreten und hat seither zahlreiche Leitungsfunktionen ausgeübt. Unter anderem war er Leiter der Sicherheitsabteilung an der Bezirkshauptmannschaft Freistadt und Leiter der Gruppe Liegenschaftsmanagement des Landes OÖ. Seit April 2011 ist er Bezirkshauptmann von Freistadt. Als Einsatzleiter hat er sich bei der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im Bezirk Freistadt einen Namen gemacht, aber auch im Umgang mit den Grenzblockaden in den Jahren 2000 und 2001.



LAND
OBERÖSTERREICH

Herzlich Willkommen zur
27. OÖ. ORTSBILDMESSE in MOOSBACH
am 02. September, 10.00 Uhr

- ➔ Leistungsschau der oö. Dorf- & Stadtentwicklungsvereine
- ➔ Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie

EINTRITT FREI!
Eröffnung 10.00 Uhr
Ortsplatz



Abschluss des Management-Lehrganges für Frauen

In der Frauen-Fachakademie im Schloss Mondsee haben am 24. Mai 2018 17 Absolventinnen des dritten Managementlehrganges für Frauen mit Verantwortung ihr Zertifikat von Frauen-Landesrätin Mag. Christine Haberlander erhalten. Die Frauen-Landesrätin wünscht sich mehr Frauen, die mit weiblicher Stärke und ganzheitlicher Sicht im Management der heimischen Wirtschaft tätig sind. Laut Lehrgangsleiterin Brigitte Maria Gruber ist es Zeit

für eine neue Kultur in den Führungsetagen. In sechs Modulen werden die Frauen für ihre Position gestärkt und erleben, was verantwortungsvolle Personalführung beeindruckend macht: Professionalität, Empathie und Achtsamkeit.

Dieser Lehrgang wird vom Frauenreferat des Landes OÖ gefördert und ist eine Maßnahme zur Umsetzung der Frauenstrategie „Frauen.Leben 2030“.

He

Digitalisierung: Landesrechnungshof besuchte die Marktgemeinde Kremsmünster

Ohne Prüfungsabsicht besuchte die Führungsspitze des OÖ Landesrechnungshofes am 5. Juni die Marktgemeinde Kremsmünster. Grund des Besuches war ein Informationsaustausch der Rechnungshöfe aus Oberösterreich und Sachsen-Anhalt.

Die Marktgemeinde Kremsmünster wurde als halbtägiger Stopp wegen der überzeugenden Digitalisierungsstrategie ausgewählt. Nach der Vorstellung des Ortes und dem fachlichen Input durch Bürgermeister Gerhard Obernberger

und Amtsleiter Mag. Reinhard Haider gab es mit Landesrechnungshofdirektor Ing. Dr. Friedrich Pammer und seiner Stellvertreterin Mag. Elke Anast aus Oberösterreich sowie Dir. Dr. Kay Barthel und seiner Stellvertreterin aus Sachsen-Anhalt noch einen Rundgang im neuen Theaterhaus am Tötenhngst und im Stift.

Die Landesrechnungshof-Führungskräfte aus Oberösterreich und Sachsen-Anhalt besuchten Kremsmünster: Dir. Dr. Friedrich Pammer (3.v.l.), Bürgermeister Gerhard Obernberger (2.v.l.)



Neue Broschüre über Kinderrechte



Quelle: KJJA OÖ

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat eine Broschüre mit dem Titel „Damit es uns gut geht – was alle Menschen über Kinderrechte wissen sollen“ herausgegeben.

Mit dieser Broschüre soll die wichtige Botschaft, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben, weiter verbreitet werden. Das Recht auf Gleichbehandlung und Gleichstellung von Mädchen und Buben, das Gewaltverbot oder die Achtung der Meinung des Kindes, gehören zu den Grundrechten des Kindes und sind in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. In vielen Ländern ist ein gleichberechtigtes, gewaltfreies Zusammenleben in Familie und Gesellschaft nicht selbstverständlich. Daher sollen Menschen, die noch nicht lange in Österreich leben, über die Kinderrechte informiert werden.

Diese Broschüre beantwortet viele Fragen rund um Kinderrechte in einfacher Sprache, ist mit vielen Bildern illustriert und kann auch in Deutschkursen zu diesem Thema eingesetzt werden. Sie bildet einen Beitrag zur „Offensive für Kinderrechte“ des OÖ Integrationsressorts und kann kostenlos bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ oder unter www.kjja-ooe.at erhalten werden.

He

Start der Evaluierung Kinderbetreuung

Die Kindertagesheimstatistik ist eine jährliche Erhebung und wird zum Stichtag 15. Oktober erhoben. Im Jahr 2018 gibt das Bildungsressort des Landes Oberösterreich 220,8 Millionen Euro für die Gruppenförderung, den Kindergartentransport, Sprachförderung sowie Investitionsbeiträge an Gemeinden und private Rechtsträger etc. aus.

„Unsere Kinderbetreuungseinrichtungen in Oberösterreich bilden das Fundament für die weitere Laufbahn unserer Kinder. Das Land OÖ misst daher dem Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes eine große Bedeutung bei und investiert konsequent in die Erweiterung des Angebots. Es ist wichtig, die Gemeinden dabei zu unterstützen, ein bedarfsgerechtes Angebot anbieten zu können, denn die Lebenssituationen der Familien mit Kindern erfordern vermehrt eine außerfamiliäre Betreuung“, so Bildungs-Landesrätin Mag. Christine Haberlander.

Zahlreiche Baumaßnahmen befinden sich derzeit in der Umsetzung: So befinden sich aktuell im laufenden Kindergartenbauprogramm 2018 insgesamt 143 Projekte mit Gesamtinvestitionskosten von 86 Millionen Euro. Darüber hinaus wurden von den Gemeinden 138 Vorhaben angemeldet.

Im Bereich der Krabbelstuben sind es 77 Projekte mit Gesamtinvestitionskosten von 30 Millionen Euro. Darüber hinaus wurden von den Gemeinden 76 Vorhaben angemeldet.

Auch beim Hortbau sind 11 Projekte im laufenden Bauprogramm mit Gesamtinvestitionskosten von 4,7 Millionen Euro und 22 weitere Vorhaben angemeldet.

Die Gemeinden bleiben auch nach Einführung des Elternbeitrages am Nachmittag im Kindergarten bei ihren Planungen, weil der Bedarf insgesamt steigt. Bisher sind keine Rückstellungen von Bauvorhaben bekannt.

Letztes Jahr wurden in OÖ auf Grund eines Zuwachses von 1.480 Kindern erstmals mehr als 60.000 Kinder in der institutionellen Kinderbetreuung betreut. Heuer sind es wieder um 1.773 Kinder mehr. Mittlerweile werden mehr als 62.200 Kinder betreut.

„Die vorliegende Statistik zeigt ein drucksvoll, dass die Gemeinden mit der Unterstützung des Landes OÖ gemeinsam den eingeschlagenen Weg des Ausbaus konsequent weitergehen und wir auch heuer wieder auf ein erweitertes Kinderbetreuungsangebot stolz sein können. Vor allem die Steigerungen

Änderungen gegenüber dem Vorjahr

KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Einricht.	Gesamt	+	15
Gruppen	Gesamt	+	109
Kinder	Gesamt	+	1.773

KRABELSTUBEN

+	20	Betriebe
+	56	Gruppen
+	493	Kinder

KINDERGÄRTEN

+	1	Betrieb
+	39	Gruppen
+	918	Kinder

HORTE

-	6	Betriebe
+	14	Gruppen
+	362	Kinder

Quelle: Land OÖ

gen bei den 0- bis 3-jährigen sind einmal mehr ein Beweis für unser Bekenntnis auf Landesebene, vermehrt außerfamiliäre Kinderbetreuung anzubieten und damit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen“, so Haberlander.

Der OÖ Gemeindebund verfolgt diese Entwicklungen besonders aufmerksam. Die aus unserer Sicht nicht optimal gestaltete Einführung der Elternbeiträge für die Nachmittagsbetreuung hat natürlich Auswirkungen auf die Gemeinden. Auch wenn die Zahlen von Gruppen und Kindern insgesamt steigen, braucht es hier eine differenzierte Betrachtung gerade für die Entwicklung im ländlichen Raum. Darum werden wir uns bemühen.

LR Mag. Christine Haberlander und Dr. Barbara Trixner, Leiterin der Gruppe Kinderbetreuung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Land OÖ



Foto: Land OÖ/Heinz Kraml

Neue Wohnformen für die Betreuung älterer Menschen

Demografische Entwicklung erfordert Anpassung der Pflegeangebote mit neuen Wohnformen und dem Ausbau Mobiler Dienste

Die Zahl der pflegebedürftigen Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher wird sich von derzeit rund 80.000 auf rund 126.000 im Jahr 2040 erhöhen. Ein Großteil wird zu Hause betreut. Für die stationäre Pflege stehen 12.570 Altenheimplätze zur Verfügung. Bis 2025 werden zusätzlich 463 Plätze errichtet. Immer mehr nachgefragt werden die Mobilen Dienste und die 24-Stunden-Betreuung.



Foto: Land OÖ

Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer

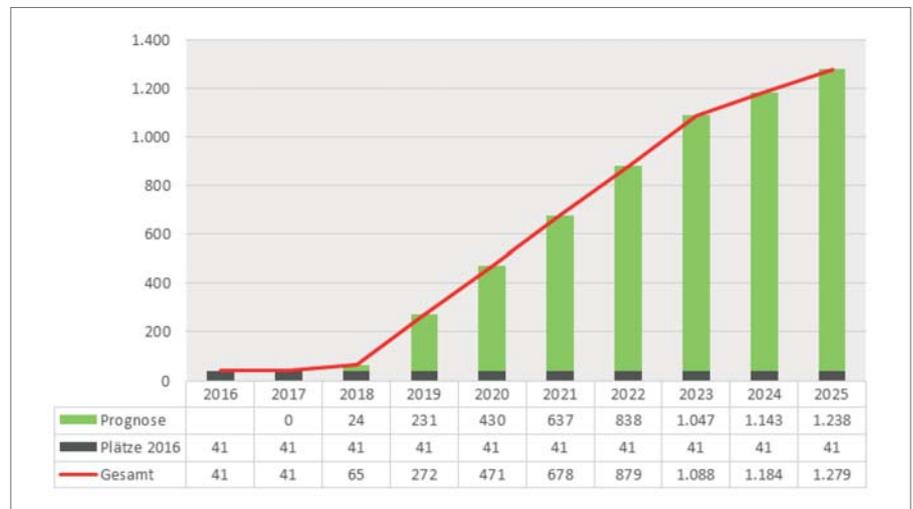
Das Sozialressort hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten die Leistungen stark ausgebaut. Damit verfügt Oberösterreich über ein qualitativ hochwertiges Angebot: Tagesbetreuung, mobile Pflegedienste, 24-Stunden-Pflege, betreutes Wohnen, Alten- und Pflegeheime. „Dennoch müssen gerade im Bereich der Pflege weitere Schritte fol-

gen, damit wir den zukünftigen Herausforderungen gewachsen sind“, betont Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer. Sie will die Pflege-Angebote weiter individualisieren, um den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen treffsicherer zu entsprechen.

Dazu braucht es einen weiteren Ausbau der mobilen Dienste, einheitliche Qualitätsstandards in der 24-Stunden-Betreuung oder aber auch teilbetreute Angebote für Menschen mit vergleichsweise niedrigeren Pflegebedarfen, die dennoch nicht mehr in der eigenen Wohnung leben können. Gerade solche „alternative Wohnformen“ können eine wertvolle Ergänzung der Angebotsstruktur darstellen und die Alten- und Pflegeheime entlasten.

Das Pflegegesetz des Bundes sieht ab 2019 eine Zuweisung in Alten- und Pflegeheime ab Pflegestufe 4 vor (wobei es auch künftig Aufnahmen mit geringeren Pflegestufen aufgrund sozialer oder pflegerischer Gründe geben wird). Derzeit sind in den oberösterreichischen Alten- und Pflegeheimen im Durchschnitt rund 27 Prozent der Bewohner(innen) mit niedrigen PflegegeldEinstufungen (1 bis 3) untergebracht. Diese Personengruppe soll künftig außerhalb von Alten- und Pflegeheimen betreut und/oder gepflegt werden. Dieser im Projekt „Sozialressort 2021+“ verankerte Paradigmenwechsel soll insbesondere durch eine Schwerpunktsetzung auf alternative Wohnformen sowie einem Ausbau mobiler Dienste umgesetzt werden.

Entwicklung der Plätze (Wohnungen) in den Alternativen Wohnformen (AWF) Prognose bis 2025 Quelle: Land OÖ



www.bvs-ooe.at

Ihr kompetenter Partner beim Thema Brandschutz

In Oberösterreich sind wir Ihre erste Adresse, wenn es um Infos und Beratung rund um Brand und Brandschutz geht. Von nützlichen Tipps für die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher, über Behörden, Exekutive und Versicherungen geben wir unser Expertenwissen gerne weiter. Wir unterstützen Sie unter anderem bei

- feuerpolizeilichen Überprüfungen
- brandschutztechnischen Überprüfung und Beratung gemeindeeigener Bauten
- Beistellung unserer Sachverständigen für Bauverhandlungen
- Beratungen und Vorträge für die Bevölkerung

Wir informieren Sie gerne!



Brandverhütungssstelle Oberösterreich

BVS - Brandverhütungssstelle für Oö. registrierte Genossenschaft m.b.H. Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria

T +43 732 7617-250 / F +43 732 7617-29
office@bvs-ooe.at / www.bvs-ooe.at

Das 15a-Problem

Kinderbetreuung – Nachfolgeregelungen unabdingbar

von Mag. Bernhard Haubenberger, Rechtsexperte des Österreichischen Gemeindebundes

In diesem Jahr laufen mehrere zwischen Bund und Ländern abgeschlossene Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG im Kindergartenbereich aus, die Vereinbarung über den weiteren Ausbau der ganztägigen Schulangebote läuft mit Ende des Schuljahres 2018/19 aus. Die Verhandlungen für Nachfolgeregelungen gestalten sich schwierig. Die Zeit drängt.

Mit Ausnahme der eigens bundesverfassungsrechtlich geregelten Vereinbarungen über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt ist es ausschließlich Bund und Ländern vorbehalten, sogenannte Gliedstaatsverträge über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches zu beschließen. Gemäß Art 15a B-VG sind weder die Gemeinden noch der Österreichische Gemeindebund Vertrags-

partner, sie sind Zaungast. Das gilt unabhängig davon, ob durch die Vereinbarungen die Aufgabenbereiche der Gemeinden berührt werden oder Gemeinden im Wege von noch zu setzenden gesetzlichen Maßnahmen auf Grundlage derartiger Vereinbarungen verpflichtet werden.

Neben der Vereinbarung über den weiteren Ausbau der ganztägigen Schulangebote bestehen derzeit drei Art 15a B-VG Vereinbarungen im Kindergartenbereich (Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, Vereinbarung über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen).

All diesen Vereinbarungen liegt die Intention zugrunde, insbesondere Gemeinden finanzielle Anreize zu bieten, damit sie in den Ausbau und in die Qualität der Betreuung investieren, die Betreuung möglichst kostenlos anbieten und für eine sprachliche Frühförderung Sorge tragen.

Gemeinden sollen daher im großen Stil das Betreuungsangebot zeitlich, qualitativ und räumlich ausbauen. Gleichzeitig sollen sie kostenlos anbieten und auf Elternbeiträge verzichten, die für den laufenden Betrieb, den Erhalt und die Qualitätssicherung erforderlich sind. Nachdem zahlreiche von Gemeinden zu setzende Maßnahmen nicht nur einmalige Investitionskosten sondern dauerhafte Kostenfolgen auslösen, liegt es auf der Hand, dass dieses Modell ohne nachhaltige Ko-Finanzierung durch den Bund nicht funktionieren kann.

Fortsetzung auf Seite 20



Es geht um viel Geld

Insgesamt geht es um viel Geld, das der Bund auf Basis der nun auslaufenden Art 15a B-VG Vereinbarungen in den letzten Jahren bereitgestellt hat, allein im Kindergartenbereich um jährlich 142,5 Mio Euro. Diese Mittel setzen sich zusammen aus Zuschüssen in Höhe von 70 Mio Euro als teilweiser Ersatz für den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr, 52,5 Mio Euro für den Ausbau und für Qualitätsverbesserungen in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie jährlich 20 Mio Euro für die sprachliche Frühförderung. Im Bereich des Ausbaus ganztägiger Schulangebote legt die betreffende Vereinbarung einen Ko-Finanzierungsbetrag des Bundes in Höhe von insgesamt 425,6 Mio Euro für die Jahre 2014 bis 2018 fest. Für das Jahr 2018 stehen in Summe etwas mehr als 100 Mio Euro zur Verfügung, die bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2018/19 abgerufen werden können.

Da alle drei Vereinbarungen im Kindergartenbereich dieses Jahr auslaufen und jene über den Ausbau ganztägiger Schulangebote mit Ende des Schuljahres 2018/19, drängt die Zeit. Sollten nicht rasch Nachfolgeregelungen getroffen werden, treten die Vereinbarungen ersatzlos außer Kraft – mit teils unabherrschbaren Folgen. So ist völlig offen, wie es um das letzte halbtägig kostenlose Kindergartenjahr bestellt ist, wenn der Bund, der das kostenlose Angebot von Ländern und Gemeinden gefordert hat, keine oder weniger Zuschüsse bereitstellt. Seit nunmehr fast 10 Jahren

erhalten Gemeinden jährlich einen Betrag in Höhe von 70 Mio Euro als Ersatz für den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr. Diese Mittel werden im Verhältnis der Anzahl der Fünfjährigen im jeweiligen Jahr auf die Länder zwecks Weiterleitung an die Gemeinden aufgeteilt. Sollten diese Mittel, die inflationsbedingt und mangels Valorisierung ohnedies jährlich an Wert verlieren, eingestellt oder gekürzt werden, dann wirkt sich das unmittelbar auf die Gemeindehaushalte aus.

Sollten für die sprachliche Frühförderung oder für Ausbaumaßnahmen im Schul- oder Kindergartenbereich keine oder weniger Mittel zur Verfügung stehen, liegt der Schluss nahe, dass Gemeinden mit Ausbaumaßnahmen und Qualitätsverbesserungen wie etwa einer Verlängerung der Öffnungszeiten Zurückhaltung üben bzw mangels budgetärer Bedeckung Zurückhaltung üben müssen.

Keine Planbarkeit durch Befristung

Bedauerlich ist, dass die Art 15a B-VG Vereinbarungen allesamt nur befristet und vor allem ohne Unterscheidung abgeschlossen werden, ob es sich bei den von den Gemeinden umzusetzenden Maßnahmen um Einmalinvestitionen (Ausbaumaßnahmen) oder um Maßnahmen handelt, die fortwährende Kostenfolgen (Gratiskindergartenjahr, Personalkosten) nach sich ziehen. Ganz gleich ob man die Mittel, die der Bund bereitstellt, als Anschubfinanzierung (Sichtweise des Bundes) oder als Ko-Finanzierung betrachtet, Befristun-

gen können allein schon ihrer Begrifflichkeit wegen nicht nachhaltig sein, jedenfalls nicht hinsichtlich jener Vereinbarungen, die dauerhafte Kosten verursachen.

Mit einer Befristung ist weder eine langfristige Finanzierungsperspektive gegeben noch eine Planungssicherheit gewährleistet. Gemeinden müssen für Investitionen und Projekte budgetäre und organisatorische Vorkehrungen treffen (Personalbereitstellung, Administration, Öffnungszeiten, etc). All das ist nur möglich, wenn die Gemeinden rechtzeitig wissen, womit sie rechnen dürfen. Gemeinden würden sogar fahrlässig handeln, würden sie Maßnahmen setzen, deren Finanzierung auf Dauer nicht gesichert ist.

Nachdem all die geforderten Maßnahmen, vom kostenlosen Angebot bis hin zu Öffnungszeiten, die eine Vollzeitbeschäftigung beider Elternteile ermöglichen, von den Gemeinden unmöglich alleine finanziert werden können, bedarf es nachhaltiger und unbefristeter Finanzierungslösungen. Das gilt insbesondere für jene Maßnahmen, die dauerhafte Kostenfolgen verursachen, wie etwa im Fall des kostenlosen letzten Kindergartenjahres. So wurde, anstatt sogleich eine unbefristete Finanzierungslösung festzuschreiben, die im Jahr 2009 abgeschlossene „Vereinbarung über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ insgesamt bereits drei Mal verlängert (2011, 2013, 2015). In wenigen Wochen läuft die Ver-

Ko-Finanzierung mit Ablaufdatum

Einrichtung	Rechtsgrundlage	Ko-Finanzierung	Mittelausgabe	Ablaufdatum	Anmerkung
SCHULE	Art 15a B-VG Ausbau ganztägiger Schulformen	425 Mio Euro in den Jahren 2015 bis 2018/19	Infrastrukturkosten (einmalig) und Personalkosten (laufend)	Ende Schuljahr 2018/19	ab 2019 erhalten Gemeinden, die auf Basis dieser Vereinbarung ausgebaut haben, keine Mittel mehr für Personalkosten Änderungen wurden in Aussicht gestellt
SCHULE	Bildungsinvestitionsgesetz	428 Mio Euro in den Jahren 2019 bis 2032	Infrastruktur (einmalig) und Personalkosten (laufend, aber degressiv)	Ende 2032	Verteilung vorerst nur bis 2022 geregelt die Befristung verkennt wie auch schon die Vereinbarung das Problem, dass jeder Ausbau dauerhafte Personalkosten verursacht
KINDERGARTEN	Art 15a B-VG Ausbau des Kinderbetreuungsangebots	357 Mio Euro in den Jahren 2014 bis 2018	Infrastruktur- und Personalkosten, Qualitätsverbesserungen	Ende KiGa-Jahr 2017/18	im Jahr 2017 um ein Jahr verlängert bis 2018 keine Verlängerung bedeutet Ausbaustopp in den Gemeinden
KINDERGARTEN	Art 15a B-VG kostenloses Kindergartenjahr	70 Mio Euro pro Jahr bis 2018	teilweiser Ersatz der wegfallenden Elternbeiträge	Ende KiGa-Jahr 2017/18	infolge der dauerhaften Kostenfolgen ist eine unbefristete Ko-Finanzierung erforderlich
KINDERGARTEN	Art 15a B-VG sprachliche Frühförderung	60 Mio Euro in den Jahren 2015/16 bis 2017/18	Mitfinanzierung der sprachlichen Frühförderung	Ende KiGa-Jahr 2017/18	Bedarf an sprachlicher Frühförderung auch nach 2018 gegeben

einbarung aus. Ob daher Gemeinden für das Kindergartenjahr 2018/19 und darüber hinaus vom Bund Ersatz für den dauerhaften Wegfall der Elternbeiträge erhalten, ist zuweilen unklar. Derzeit werden intensive Verhandlungen geführt.

Das Problem von befristeten Vereinbarungen, die dauerhafte Kosten verursachen, wird bei der „Vereinbarung über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulangebote“ besonders evident. Diese Vereinbarung, die den Gemeinden neben einmaligen Zuschüssen für den infrastrukturellen Ausbau (55.000 Euro/neuer Gruppe) auch laufend Personalkostenzuschüsse (9.000 Euro/Gruppe/Jahr) gewährt, läuft mit Ende des Schuljahres 2018/19 aus. Eine Verlängerung der Vereinbarung ist weder geplant noch in Diskussion.

Folglich erhalten Gemeinden, die bislang auf Grundlage der Vereinbarung in den Ausbau ganztägiger Schulformen investiert haben, mit Ende der Laufzeit keinerlei Personalkostenzuschüsse mehr. Dass die Vereinbarung nicht verlängert wird, wurde bislang mit dem im Jahr 2016 beschlossenen Bildungsinvestitionsgesetz begründet. Dieses sieht für den Ausbau ganztägiger Schulangebote im Pflichtschulbereich Investitions- und Personalkostenzuschüsse von insgesamt 428 Mio Euro in den Jahren 2019 bis 2032 (ursprünglich 2017 bis 2025) vor. Übersehen wurde dabei jedoch, dass dieses Gesetz gerade kein Ersatz für die auslaufende Art 15a-Vereinbarung ist, da es all jene Gemeinden im Stich lässt, die bislang Ausbaumaßnahmen getroffen und mit dauerhaften Personalkosten konfrontiert sind.

Komplexität hindert Abrufbarkeit der Mittel

Im Wissen darüber, dass die Ko-Finanzierung des Bundes aus der Vereinbarung ein jähes Ende nehmen sollte und das Bildungsinvestitionsgesetz ebenso kein Garant für eine nachhaltige Finanzierung ist, sind Gemeinden in den letzten Jahren mit den Ausbaumaßnahmen zurückhaltender geworden.

Neben der mangelnden (Rechts-)Sicherheit, der fehlenden langfristigen Plan- und Finanzierbarkeit erschweren

auch die Komplexität der Abwicklung sowie neue, teils kostenintensive Anforderungen, die häufig an die Auszahlung der Zuschüsse geknüpft werden, die Abrufbarkeit der Mittel. So ist im Bildungsinvestitionsgesetz als (weitere) Bedingung für Zweckzuschüsse die Frühbetreuung aufgenommen worden. Gemeinden haben daher bei Bedarf (der wohl in nahezu allen Fällen gegeben sein wird) Betreuungspersonal in der Zeit von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn bereitzustellen. Wie Gemeinden für diese Zeitspanne (Freizeit-)Personal finden sollen, ist freilich nicht geklärt.

Dass Mittel nicht abgerufen werden, hat auch damit zu tun, dass Gemeinden, die von Gesetzes wegen im Fall eines Ausbaus der Schule zu einer ganztägigen Form Betreuungspersonal bereitstellen müssen, oft nicht wissen, wie sie geeignetes und bereitwilliges Personal für wenige Stunden in der Woche finden sollen. Neben Bereitstellungs-, Administrations- und Auslastungsschwierigkeiten kommen dienst-, besoldungs- und steuerrechtliche Probleme einschließlich der Sicherstellung von Betreuung im Krankheitsfall und der Urlaubszeitenregelungen hinzu.

Erste Lichtblicke

In den letzten Wochen ist Bewegung in die Diskussion über die weitere Finanzierung und den Ausbau der Kinderbetreuung gekommen, gleich ob im Kindergarten oder in der Schule. Dass die Bundesregierung die seit Jahren monierten Bedenken der Gemeinden verstanden hat, lässt sich zwar sowohl dem Regierungsprogramm wie auch ersten Zugeständnissen und Beschlüssen entnehmen. Ob die Bedenken auch ernst genommen werden, wird sich erst erweisen.

So wurde Anfang Juli im Ministerrat ein Beschluss gefasst, der eine (nochmalige) Novelle des Bildungsinvestitionsgesetzes vorsieht. Diesem Beschluss ist zu entnehmen, dass auch Gemeinden Personalkostenzuschüsse aus dem Bildungsinvestitionsgesetz erhalten sollen, die aufgrund der Art 15a B-VG Vereinbarung ganztägige Schulangebote geschaffen bzw. ausgebaut haben. Offen und noch zu verhandeln ist, in welchen zurückliegenden Zeiträumen

Ausbaumaßnahmen ergriffen worden sein müssen, damit Gemeinden auch zukünftig Mittel für das Betreuungs- bzw. Freizeitpersonal erhalten. Ersten Informationen nach sollen nur jene Gemeinden Personalkostenzuschüsse aus dem Bildungsinvestitionsgesetz erhalten, die in den Jahren 2017/18 und 2018/19 Ausbaumaßnahmen getätigt haben. Das würde aber bedeuten, dass alle Gemeinden, die davor tätig waren, nach Auslaufen der Vereinbarung keinerlei Personalkostenzuschüsse erhalten.

Wie im schulischen Bereich gibt es auch im Bereich der Finanzierung und des Ausbaus der Kindergärten Bewegung. Wie im Regierungsprogramm vorgesehen, sollen alle Art 15a B-VG Vereinbarungen im Kindergartenbereich zu einer Vereinbarung zusammengeführt werden. Bis Redaktionsschluss dieser Ausgabe lag ein erster Verhandlungsentwurf einer neuen Vereinbarung vor. Dieser sieht befristet bis zum Jahr 2021/22 zwar weiter eine Ko-Finanzierung des Bundes in den drei Bereichen (Gratiskindergartenjahr, Sprachförderung, Ausbau) vor, jedoch nur mehr im Ausmaß von jährlich 110 Mio Euro. Darüber hinaus werden an die Auszahlung der Mittel weitreichende und kostenintensive Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen und das Betreuungspersonal geknüpft. Da mit weniger Mitteln nicht mehr erreicht werden kann, ist noch Nachbesserungsbedarf gegeben.

Abschließende Regelungen erforderlich

Die bisherigen Regelungen haben gezeigt, dass die hochgesteckten Ziele unerreicht bleiben, wenn nicht grundlegende Reformschritte angegangen werden, einschließlich die Frage, wer zukünftig wofür zuständig sein sollte. Damit ein Ausbau vonstatten geht, bedarf es nachhaltiger Finanzierungs Lösungen. Befristungen bei dauerhaften Kostenfolgen sind abzulehnen. Letztlich wird es notwendig sein, spätestens im neuen Finanzausgleich ab 2022 eine abschließende und dauerhafte Lösung zu erzielen. Für die Zeit bis zum Jahr 2022 bedarf es aber rasch einer tragfähigen Lösung.

OÖ Gemeindebund zu den Verhandlungen zur 15a-Vereinbarung neu Kinderbetreuung

Die Vorschläge der Bundesregierung für die neue 15a-Vereinbarung zur Kinderbetreuung müssen aus Sicht der Gemeinden bedauerlicherweise als geradezu abenteuerlich bezeichnet werden.

Bisher gab es drei Vereinbarungen. Diese werden nunmehr in nur mehr einer Vereinbarung fortgeführt. Derzeit laufen die Verhandlungen dazu.

Massiver Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-jährige, die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, eine qualifizierte Ganztagsbetreuung, eine Flexibilisierung des Angebotes usw sind nur

ein paar Beispiele der Vorgaben, die sich im von Bundesseite vorgelegten neuen Entwurf finden.

Für diese deutlich höheren Anforderungen soll es auf der anderen Seite deutlich weniger Geld als bisher geben. Anstatt 150 Mio Euro als Anreizförderung für die Betreuung bisher, sind nach derzeitigem Verhandlungsstand bei eben enorm angehobenen Standards nur mehr 110 Mio Euro vorgesehen.

Dazu kommt noch, dass die neuen Vorgaben derart hochgesteckt sind, dass sie, wenn überhaupt, bestenfalls von großen Städten und da wiederum nur zum Teil erreicht werden können. Die

ländlichen Regionen würden deshalb letztlich wohl nicht einen einzigen Cent aus der neuen 15a-Vereinbarung abholen können.

Sparen darf nicht als Verlagerung von Aufgaben, Kosten und Lasten hin zu Ländern und Gemeinden missinterpretiert werden. Vereinbarungen, die im Finanzausgleich getroffen worden sind, sind einzuhalten. Ein fairer Umgang zwischen den Gebietskörperschaften schaut anders aus.

Der OÖ Gemeindebund ersucht den Österreichischen Gemeindebund, die Interessen der Gemeinden in den derzeit laufenden Gesprächen mit Nachdruck zu vertreten.

Wer wird Energie Star 2018? Gewinnen Sie den OÖ Landes-Energiepreis!

Oberösterreich will zur Vorzeigeregion für Energietechnologien werden. Beteiligen Sie sich mit Ihrem Projekt oder Ihrer Idee am Weg Oberösterreichs zur Energietechnologie-Leitregion!

Wer kann mitmachen?

Ob Privatperson, Unternehmen, Gemeinde, Schule oder Verein, Bildungs-

oder Forschungseinrichtung – mitmachen kann jeder, der ein Energiesparprojekt in Oberösterreich umgesetzt hat. Einreichungen aus allen Energiebereichen sind willkommen: effiziente Gebäude, innovative Produkte, Industrieprojekte, optimierte Prozesse, digitale Lösungen und Mobilitätsprojekte, Ökoenergie-Anlagen, Schul- und Jugendprojekte, Kampagnen oder Gemeinde-

initiativen. Gesucht werden herausragende Projekte und Ideen, die Oberösterreich zur Energie-Vorzeigeregion machen.

Was gibt es zu gewinnen?

Die besten Projekte werden mit 3 x 1.000 Euro belohnt. Die Ehrung der Energie Stars 2018 erfolgt am 22. November 2018 im ORF-Landesstudio.

Jetzt einreichen!

Ab sofort können Projekte eingereicht werden: Verwenden Sie das Einreichblatt auf www.energiestar.at oder senden Sie Ihre Projektbeschreibung per Post oder per E-Mail an den OÖ Energiesparverband, Landstraße 45, 4020 Linz, energiestar@esv.or.at. Einreichschluss ist der 1. Oktober 2018.



Weitere Informationen zum Landes-Energiepreis Energie Star 2018 erhalten Sie beim OÖ Energiesparverband und unter www.energiestar.at.

Demokratie und Mitbestimmung – so denken die Österreicherinnen und Österreicher

Eine aktuelle IMAS-Umfrage im Gedenkjahr 2018 wurde zu den Themen Demokratie und Mitbestimmung erstellt. Im heurigen Gedenkjahr hat der OÖ Landtag bewusst den Themenbereich Demokratie und Demokratievermittlung in den Mittelpunkt gestellt.



„Wir können auf 100 bewegte Jahre seit der Gründung der Republik zurückblicken. Die Entwicklung einer stabilen Demokratie war die Basis für breiten Wohlstand und persönliche Freiheit. Obwohl es uns objektiv gesehen noch nie so gut gegangen ist wie heute, haben wir es mit einer Vertrauenskrise zu tun. Nicht nur in die aktuelle Politik und die politischen Akteure, sondern auch in die Demokratie an sich. Dem müssen wir konsequent entgegensteuern und wieder Begeisterung für Demokratie und Mitbestimmung schaf-

DDr. Paul Eiselsberg (Prokurist IMAS International), Landtagspräsident KommR Viktor Sigl und Bundesratspräsident aD Prof. Gottfried Kneifel (Geschäftsführer IWS)

fen. Denn – wie einst der Erste Reichspräsident der Weimarer Republik Friedrich Ebert schon erkannte – Demokratie braucht Demokraten“, ist Landtagspräsident Sigl überzeugt.

Die aktuelle IMAS-Studie „Die Demokratie in den Augen der Bevölkerung“ zeigt, dass für einen Großteil der Österreicherinnen und Österreicher Demokratie aus der Teilnahme an Wahlen besteht. „Demokratie ist aber weit mehr als die Abgabe eines Stimmzettels. Sie begleitet uns tagtäglich – in der Schule, im Beruf und im Familienleben – und lebt von Engagement und Begeisterung. Deshalb müssen wir Demokratie und Mitbestimmung stärken und vor allem den Menschen wieder näherbringen“, so Sigl.

Gewinnen Sie den Landes-Energiepreis!

ENERGIE
STAR 2018

Einreichschluss: 1. Oktober 2018



www.energiestar.at

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

■ **Methodenverordnung Wasser – MVW**

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt das Vorhaben, die Methodenvorschriften und sonstige Methoden und technische Normen zentral zusammenzufassen. Viele der Methodenvorschriften bedurften einer Aktualisierung: Zitierte technische Normen waren veraltet oder in Einzelfällen nicht mehr existent. Damit werden fast 70 Verordnungen nach dem WRG, die bislang verstreut waren, nun zentral und benutzerfreundlich in einer einzelnen Methodenverordnung gebündelt.

Ziel der Verordnung ist, die Methodenvorschriften der bereits bestehenden AAEV, der branchenspezifischen AEVn, der EmRegV-OW, der QZV Chemie OG, der QZV Ökologie – soweit die physikalisch-chemischen und chemischen Komponenten des ökologischen Zustandes betroffen sind (siehe § 4 Abs 4 und § 4 Abs 6 Z 2 QZV Ökologie zwecks Verweis auf die chemischen Komponenten des ökologischen Zustandes) – der QZV Chemie GW und der GZÜV zusammenzufassen.

Die derart zusammengefassten Methodenvorschriften umfassen Vorgaben für die Probenahme, Probebehandlung, soweit erforderlich Abwassermengenmessung, Analyse, Qualitätssicherung und sonstige Methoden und technische Normen betreffend Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen und zur Erfassung von Abwasserfrachten aus Punktquellen sowie betreffend Überwachung der physikalischen und chemischen Grundparameter einschließlich der Schadstoffparameter im Oberflächengewässer und im Grundwasser.

■ **Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz – 2. BRBG**

Am 4. Mai langte der Begutachtungsentwurf beim Österreichischen Gemeindebund ein, wobei als Frist für die Stellungnahmen der 1. Juni festgesetzt wurde. Somit wurde die Möglichkeit eingeräumt innerhalb von knapp vier

Wochen eine Begutachtung zu führen, welche sich überdies dadurch verknappt, da der Österreichische Gemeindebund eine föderalistisch strukturierte Institution ist und zur besseren Durchdringung der Materie auch seine Landesverbände damit befasst.

Schon mit dem 1. BRBG 1999 wurde ein ähnliches Verfahren der Rechtsbereinigung umgesetzt, allerdings mit einem Zeitpunkt, der damals mehr als 50 Jahre zurücklag. So sollten mit dem damaligen Gesetz alle einfachen Rechtsvorschriften des Bundes, die vor 1946 kundgemacht worden waren außer Kraft treten, sofern sie nicht im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführt waren.

Nach derselben Methode sollen nun mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht worden waren und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft gesetzt werden, vorausgesetzt, dass sie nicht in der Anlage zu diesem Gesetz (taxativ) aufgezählt sind.

Von den in den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes fallenden rund 5000 Rechtsvorschriften werden nach den Ausführungen in den Erläuterungen rund 2500 Rechtsvorschriften außer Kraft treten.

Für das Begutachtungsverfahren wurde zur besseren Übersicht zwar auch eine weitere Anlage jener Rechtsbestimmungen erarbeitet, die nach 2018 keinesfalls mehr gelten sollen. Diese sind jedoch nur eine demonstrative Aufzählung.

■ **Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2018 und Vorschlag für Effizienzsteigerung im Bereich der Gemeindekooperation**

Allgemein ist festzuhalten, dass gegen die Vorgehensweise eines „Sammelsteuergesetzes“ keine grundlegenden Einwände bestehen, es ist jedoch nicht zuletzt aufgrund der Verpflichtungen

des § 7 FAG 2017 darauf zu drängen, dass die gemäß § 17 BHG bzw WFA-FinAV vorgesehene Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden für die jeweils betroffene Abgabe (zB die Grunderwerbsteuer) einzeln erfolgt oder allenfalls bei der jeweiligen Maßnahme erläuternd festgehalten wird, dass der Schwellenwert nach § 7 Abs 1 WFA-FinAV nicht überschritten und somit die vereinfachte Darstellung angewendet wird.

Zu den massiven finanziell negativen Auswirkungen dieses gegenständlichen Vorhabens auf die Anteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben haben wir bereits in unseren Schreiben ZI B-946-3/120418/GK, RE vom 12. 4. 2018 zum Ministerialentwurf der Änderung des Einkommensteuergesetzes (Familienbonus Plus) hingewiesen und dass dieses Gesetzesvorhaben bereits die den Gemeinden im FAG-Paktum von Bundeseite für die Ausgabensteigerungen im Sozial- und Gesundheitsbereich der Jahre 2008 bis 2016 zugestandenen zusätzlichen Mittel allein durch dieses Jahressteuergesetz 2018 bereits vollständig aufgezehrt werden.

Der Österreichische Gemeindebund nimmt dieses Jahressteuergesetz nun zum Anlass, dem Bundesgesetzgeber auch eine die Gemeinden entlastende Maßnahme zu empfehlen - und zwar die Erweiterung von § 6 Abs 1 Z 28 UStG auf Gemeindekooperation.

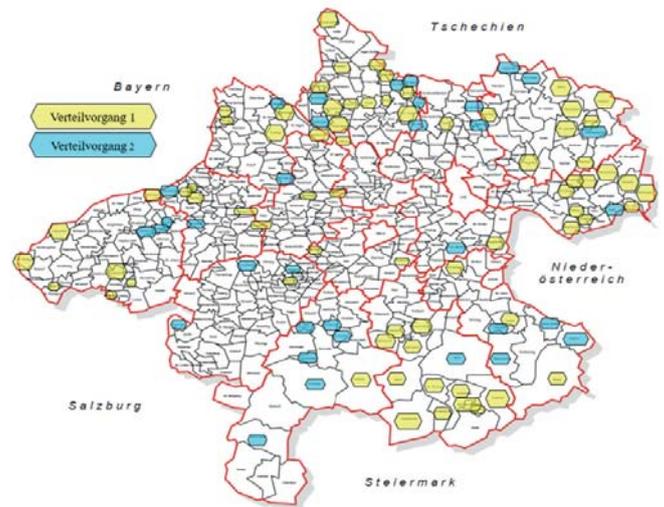
Eine solche Gesetzesänderung ist unserer Ansicht nach nicht nur unionsrechtlich (Art 132 Abs 1 lit f der Mehrwertsteuerrichtlinie, 2006/116/EG) gedeckt, sondern würde auch dem Regelungszweck entsprechen (EB zu UStG 1994: In Hinblick darauf, dass die Wertschöpfung der angeführten Dienstleistungen zu einem großen Teil im Personaleinsatz liegen, tritt zwischen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen eine wirtschaftliche Entlastung ein).

Den vollständigen Text einiger Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at unter Neu und Aktuell.



Foto: Land OÖ/Kraml

Landesrat Max Hiegelsberger, Direktor HR Dr. Michael Gugler und Mag. Markus Wiesinger (Direktion Inneres und Kommunales)



Aktueller Überblick aus dem Gemeinderessort

„Oberösterreich lebt in seinen Gemeinden. Die Stärkung der Lebensqualität vor Ort ist erklärtes Ziel des Gemeinderessorts“, hielten LR Max Hiegelsberger und Direktor HR Dr. Michael Gugler bei einer Pressekonferenz fest.

„Auch Experten wie Univ. Prof. Dr. Peter Bußjäger vom Institut für Föderalismus bestätigen, dass die Gemeindefinanzierung Neu ein solide aufgestelltes und zukunftsorientiertes Modell einer modernen Gemeindeförderung ist“, so Landesrat Max Hiegelsberger.

Grundsätzlich kann aufgrund der bisherigen Erfahrungen festgehalten werden, dass die Umstellung auf die Gemeindefinanzierung Neu aufgrund der intensiven Vorbereitungen wie Bürgermeister-Informationsveranstaltungen, Amtsleiterseminare und Informationsveranstaltungen für die Härteausgleichsgemeinden und des engagierten Einsatzes der Härteausgleichs-Berater gut umgesetzt werden konnte. „Wir setzen durch ein transparentes und objektives Fördersystem nun neue Maßstäbe, wodurch das Gemeindebudget aufgaben- und finanzkraftorientiert bestmöglich gestärkt wird“, so Hiegelsberger.

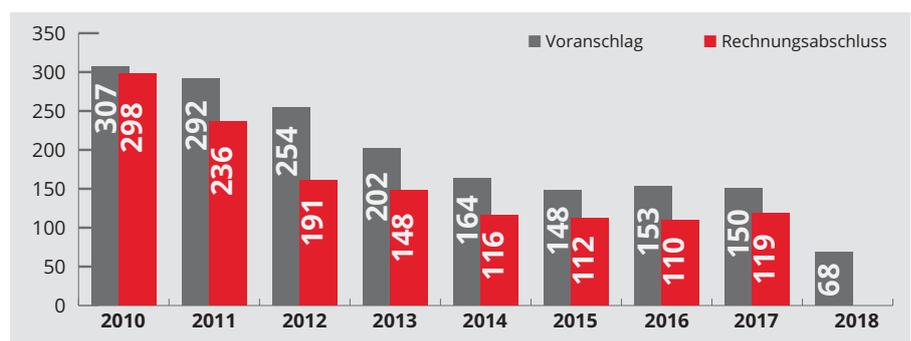
Die intensive Beratung durch die Bezirkshauptmannschaften ermöglichte der überwiegenden Anzahl der Ausgleichsgemeinden (jetzt Härteausgleichsgemeinden) eine rasche und effiziente Umsetzung der erforderlichen Mittelgenehmigungen zum Ausgleich

des ordentlichen Voranschlags 2018. Erfahrungen und Anregungen der Gemeinden werden bereits jetzt aufgenommen, um sie in die geplante, umfassende Evaluierung nach Abschluss des zweiten Jahres einfließen zu lassen.

Der OÖ Gemeindebund unterstützt das Projekt Gemeindefinanzierung Neu nach wie vor. Wir sehen nach dem ersten halben Jahr Umsetzungszeit, dass der bei weitem überwiegende Teil der Gemeinden mit dem System zufrieden ist. Wir wissen aber auch ganz genau,

dass es einen Teil der Gemeinden, die im Härteausgleich sind, aber auch finanzstarke Kommunen gibt, die dem neuen System kritisch gegenüberstehen und durchaus berechnete Kritik angemeldet haben. Wie bei jedem neuen komplexen System dieser Größenordnung braucht es Nachbesserung und ein Nachjustieren. Das war auch von Anfang an so geplant. Der OÖ Gemeindebund hat seine Forderungen dazu bereits formuliert und beim OÖ Gemeindetag 2018 auch publiziert. Wir sind für weiterführende Gespräche bereit.

Anzahl Abgangsgemeinden/Härteausgleichsgemeinden OÖ



Schulden der Gemeinden



Berichte aus dem Brüsselbüro

▪ **Mehrfähriger Finanzrahmen – Diskussionen starten jetzt**

Mit der Präsentation des Kommissionsvorschlags für den künftigen EU-Finanzrahmen beginnen die Diskussionen darüber, wie das EU-Budget der Jahre 2021-2027 aufgeteilt sein soll. Für die Gemeinden sind aber vor allem die noch ausstehenden Vorschläge für die Regionalpolitik und die ländliche Entwicklungspolitik relevant.

Am 2. Mai veröffentlichte die EU-Kommission ihren Vorschlag für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU. Dabei hält sie an einem Siebenjahreshaushalt fest, schlägt ansonsten jedoch einige Neuerungen vor. So sollen neue Eigenmittel stärker zur Finanzierung des EU-Budgets beitragen, Kürzungen bei den großen Ausgabenposten Kohäsionspolitik und Gemeinsame

Agrarpolitik sollen den Ausfall des britischen EU-Beitrags abmildern. Anzumerken ist, dass bei dem für die osteuropäischen Staaten, allen voran Polen und Ungarn, wichtigen Kohäsionsfonds signifikant gekürzt werden soll, der für Österreich bedeutsame ländliche Entwicklungsfonds, der unter anderem Landschaftspflege, wirtschaftliche Diversifizierung und Dorferneuerung fördert, soll ebenfalls empfindlich verkleinert werden.

In den letzten sieben Jahren erhielt Österreich ca 13 Mrd Euro an EU-Förderungen, wobei etwa 11 Mrd Euro der Landwirtschaft (Direktzahlungen und ländliche Entwicklung) zugutekamen. Eine Übersicht über die Auswirkungen des EU-Beitrags auf den Bundeshaushalt liefert übrigens die gleichnamige Broschüre des Finanzministeriums, welche nationale Kofinanzierung, Rückflüsse und Salden nachvollziehbar aufschlüsselt.

Die Kommission erhebt mit dem neuen Vorschlag den Anspruch, auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren. Daher will sie die Gelder für Forschung, Sicherheit und Grenzschutz, Mobilität (Erasmus+) sowie Digitalisierung und Netzwerke erhöhen.

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-18-3621_de.htm

▪ **EuGH zum Spannungsfeld Dienstleistungsfreiheit und örtliche Raumplanung**

Der Europäische Gerichtshof befasste sich mit der Frage, ob die örtliche Raumplanung die Dienstleistungsfreiheit im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie einschränken darf. Grund des Verfahrens war ein beanstandeter Bauleitplan einer niederländischen Gemeinde.



leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

save the date – gemeindefinanztag 2018

20. november 2018, 9.00 - 13.00 uhr, hörsching

themen

- Gemeinden im Spannungsfeld zwischen Aufgabenreform und Finanztransfers
- Aktuelles aus der Gemeindeaufsicht
- Aktuelle Steuerfragen

referenten

- LABG BGM Hans Hingsamer
- MMag. Andrea Huber
- OAR Peter Pramberger
- HR Mag. Ferdinand Rößler
- Mag. Josef Ungericht

moderation

- Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Anmeldungen werden unter meeting.leitner@leitnerleitner.com entgegengenommen.

www.leitnerleitner.com

Regierungssitzung Bayern und Österreich in Linz

Anlässlich der gemeinsamen Sitzung der österreichischen und der bayerischen Regierung am 20. 6. 2018 begrüßte Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer am Vormittag Bundeskanzler Sebastian Kurz und Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Landhaus in Linz.

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Ministerpräsident Dr. Markus Söder und Bundeskanzler Sebastian Kurz



Foto: Land OÖ/Denise Stinglmayr

Die niederländische Gemeinde Appingedam legte in ihrem Bauleitplan fest, dass sich in einem Gewerbegebiet am Stadtrand ausschließlich Einzelhandelsunternehmen für große und sperrige Güter ansiedeln dürfen. Der übrige Einzelhandel sollte Flächen im Stadtzentrum und in einem bereits bestehenden Einkaufszentrum nutzen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass die Lebensqualität im Stadtzentrum gefördert und Leerstände vermieden werden sollten.

Gegen diesen Bauleitplan klagte ein Unternehmen, das im betreffenden Gewerbegebiet Kleidung und Schuhe verkaufen wollte. Zur Begründung wurde die EU-Dienstleistungsrichtlinie herangezogen.

Der EuGH kam in seinem Urteil in der Rechtssache C-31/16 zum Schluss, dass ein örtlicher Bauleitplan der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit entgegenstehen kann. Eine solche territoriale Beschränkung ist jedoch nur möglich, wenn sie die in Art 15 Abs 3 Dienstleistungs-Richtlinie genannten Bedingungen der Nicht-Diskriminierung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit erfüllt. Grundsätzlich kann der Schutz der städtischen Umwelt ein zwingender Grund des Allgemeininteresses sein, der eine territoriale Beschränkung von Dienstleistungstätigkeiten zu rechtfertigen vermag.

Der EuGH verwies das Verfahren zur Prüfung der Frage, ob die Bestimmungen des Bauleitplans nicht-diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sind, zurück an das niederländische Erstgericht, das nun in der Sache entscheiden muss.

Für die örtliche Raumplanung bedeutet dies, dass selbst bei grundsätzlich positivem Tenor des EuGH vermehrt auf eine gute, nicht-diskriminierende Begründung von Beschlüssen auch in der örtlichen Raumplanung zu achten sein wird.

Im Zusammenhang mit diesem Urteil ist auch die Mitteilung der EU-Kommis-

sion über den europäischen Einzelhandel zu sehen. Darin werden Initiativen und Möglichkeiten zur Stärkung des Einzelhandels aufgezeigt, jedoch auch die Belegung von Innenstädten sowie das Spannungsverhältnis zwischen Niederlassungsfreiheit und Raumplanung thematisiert. Ein Leitfaden gibt Einblick in bestehende best practices, darunter auch das österreichische Projekt GUUTE.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=198844&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=548753>

■ **EuGH zur Bereitschaftszeit freiwilliger Feuerwehrleute**

Vorab fixierte Bereitschaftszeiten freiwilliger Feuerwehrleute können als Arbeitszeit gelten, wenn der Arbeitnehmer innerhalb kürzester Zeit für den Einsatz zur Verfügung stehen muss. So der EuGH in seinem Urteil vom 21. Februar 2018 (C-518/15).

Zugrunde liegt dem Urteil die Klage eines freiwilligen Feuerwehrmanns gegen die belgische Gemeinde Nivelles. Die Feuerwehr der Stadt Nivelles besteht aus einer von Freiwilligen unterstützten Berufsfeuerwehr. Die freiwilligen Feuerwehrleute unterliegen einem zu Jahresbeginn festgelegten Dienstplan, der ihre potenziellen Einsatzzeiten regelt und sie verpflichtet, während dieser Zeitspanne binnen acht Minuten im Rüsthaus erscheinen zu können. Für Einsätze erhalten die freiwilligen Feuerwehrleute eine Entschädigung, für Bereitschaftszeiten eine jährliche Pauschale.

Ein Feuerwehrmann klagte gegen diese Bestimmung, da er sich aufgrund der Acht-Minutenregel nicht frei bewegen oder einer anderen Tätigkeit nachgehen könne, weshalb die Bereitschaftszeit als Arbeitszeit zu werten sei. Der Arbeitsgerichtshof in Brüssel befragte den EuGH, um zu klären, ob Artikel 2 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG dahingehend auszulegen sei, dass zu Hause geleistete Bereitschaftsdienste als Arbeitszeit einzuordnen sind, wenn



Mag. Daniela Fraiß

Leiterin des Brüsseler Büros
des Österreichischen Gemeindebundes

der Arbeitnehmer innerhalb kürzester Zeit für den Dienst zur Verfügung stehen muss. Der EuGH bejahte diese Frage und gab der Klage des Feuerwehrmanns Recht.

Für das österreichische Freiwilligenwesen wird dieses Urteil dennoch geringe Auswirkungen haben, da die Organisation der freiwilligen Feuerwehr anderen Voraussetzungen unterliegt als im beschriebenen Fall.

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=fr&jur=C,T,F&num=C-518/15&td=ALL#>

■ **DiscoverEU per Interrail**

15.000 junge Europäer können sich seit 12. Juni um ein gefördertes Interrail-Ticket für die Sommermonate bewerben.

Das im Mai von der EU-Kommission vorgestellte Pilotprojekt DiscoverEU ist 2018 mit einem Budget von 12 Mio Euro dotiert und soll 30.000 Interrail-Tickets für 18-jährige Europäer fördern. Interessierte können sich seit 12. Juni bewerben, wenn sie im Zeitraum zwischen 9. Juli und 30. September mindestens ein und höchstens vier europäische Länder bereisen und dabei DiscoverEU-Botschafter sein wollen.

Die formelle Anmeldung wird durch ein Fragequiz zum europäischen Jahr des kulturellen Erbes ergänzt. Nähere Informationen finden sich unter:

https://europa.eu/youth/discovereu_en

E-Government – Vom und für Praktiker

Facebook-Fanpage für Gemeinden: JA oder NEIN

Für Aufregung bei den Behörden, die eine Facebook-Fanpage betreiben, sorgte kürzlich das EUGH-Urteil RS-C 210/16, welches relativ unkommentiert den Weg in die sozialen Internet-Kanäle gefunden hat. Auch Gemeinden haben daher die Anfrage an den Gemeindebund gestellt, ob die Gemeinde-Fanseiten weiterhin betrieben werden dürfen.

Im Urteil wurde festgestellt, dass Facebook UND der Seitenbetreiber die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes haben. Jedoch: Nicht automatisch die gleiche Verantwortung (Rn 43 des EUGH-Urteils). Es ist davon auszugehen, dass Facebook hier die überwiegende Verantwortung trifft, den Fanpage-Betreiber (zB die Gemeinde) eine geringere Verantwortung.

Konkret geht es um den „Insights“-Button, der darüber informiert, wie viele Seitenaufrufe es gibt, die Anzahl der Interaktionen und die Reichweite. Das EUGH-Urteil ist eine Vorabentscheidung für den Deutschen Gerichtshof in einer innerstaatlichen Angelegenheit. Der Trend ist damit zwar gesetzt, das Verfahren in Deutschland ist aber noch offen.

Das Urteil lässt, wie üblich in der Internet-Rechtssprechung, viele Fragen offen. Um die möglichen Datenschutzprobleme zu klären, wenden sich nun viele Privatpersonen und Organisationen an Facebook. Verlangt wird in den Schreiben und Klagen gegen Facebook die Klärung der Frage, welche Pflichten das Unternehmen bezüglich des Datenschutzes übernimmt. Bis diese geklärt sind, solle Facebook die alleinige Verantwortung dafür übernehmen. Facebook soll exakt erklären, wel-

che Daten von Fanpage-Besuchern wie lange erhoben, gespeichert und/oder verarbeitet werden.

Das gilt es nun abzuwarten, Ende Sommer 2018 sollte dafür die Deadline sein. Für die „Fans“ unserer Seiten könnte nachstehender kleiner Hinweis für Klarheit und Transparenz sorgen:

Lieber Betrachter unserer Facebook-Fanpage!

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner Entscheidung vom 5. 6. 2018 ausgesprochen, dass Betreiber von Facebook-Fanpages aus datenschutzrechtlicher Sicht auch „Verantwortlicher“ für die Verarbeitung der Daten durch Facebook gemeinsam mit Facebook sind. Facebook-Pages arbeitet im Bereich des Reiters „Insights“ mit sogenannten Cookies, die dein Verhalten auf unserer Fanpage mitschreiben. Auf dieser Basis sind die Auswertungen, die du in „Insights“ siehst, erst möglich. Dadurch haben wir als Betreiber der Fanpage eine Mitverantwortung - zumindest laut EuGH. Allerdings haben wir auf Facebook keinen Einfluss, die Funktion „Insights“ zu deaktivieren. Dennoch hat Facebook zwischenzeitlich am Reiter „Insights“ gearbeitet. Wir wissen aber nicht, ob damit auch die zugrundeliegenden Funktionen im Hintergrund deaktiviert wurden.

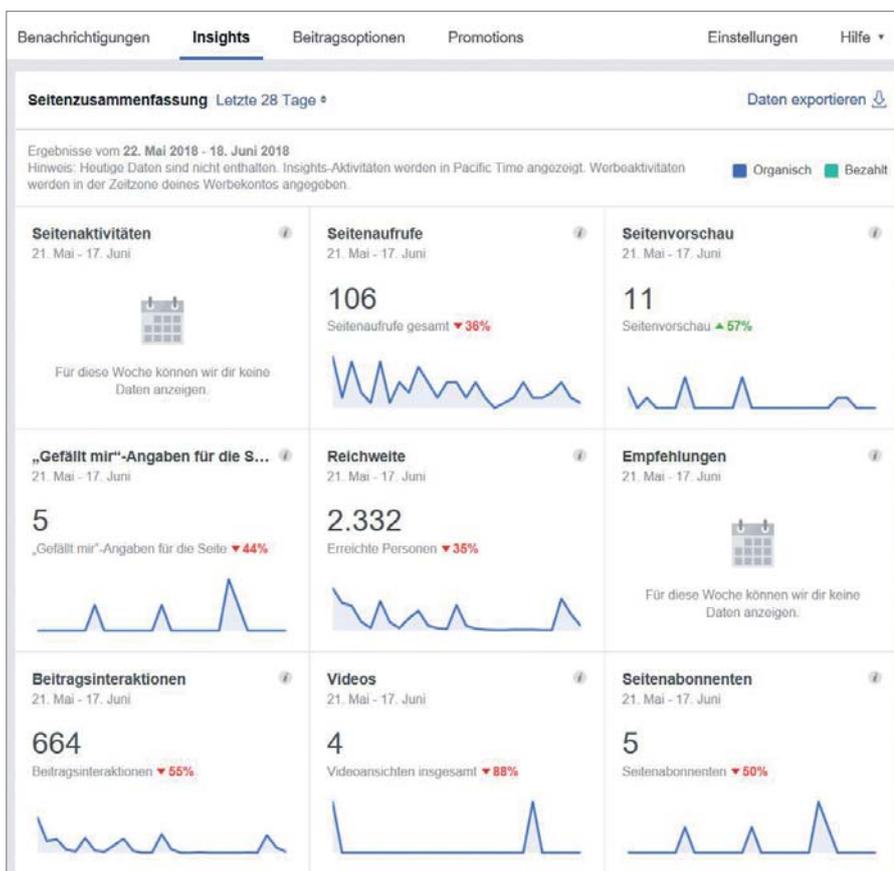
Aus diesem Grund hat die FH OÖ bei Facebook Ireland Ltd eine Beschwerde mit der Aufforderung, die Entscheidung über die Verwendung von „Insights“ in die Sphäre der Benutzer zu verlagern, eingebracht und unter Vorgabe einer einmonatigen Umsetzungsfrist eine weitere Beschwerde bei der österreichischen Aufsichtsbehörde gem Art 77 DSGVO angekündigt. Wenn du also ganz sicher sein willst, dass dein Surfverhalten von Facebook nicht mitgeschrieben wird, darfst du diese Seite vorerst nicht mehr einsehen.

Mit freundlichen Grüßen, dein Facebook-Pagesbetreiber

Diese Zeilen können auf der Fanpage in das Banner eingepflegt oder sehr prominent für jeden Interessenten plat-

So schaut die Facebook-Statistik „Insights“ im Hintergrund aus.

Foto: Marktgemeinde Kremsmünster



ziert werden. Dieser Texthinweis stammt vom Datenschutzexperten Dr. Christian Schweighofer, Leiter der Abteilung Recht und Personalrecht und FH-Lektor der FH Oberösterreich. Er ist unter anderem Herausgeber des Kurzlehrbuches „Grundzüge des Datenschutzrechtes“, erschienen im Neuen Wissenschaftlichen Verlag (2018), Herausgeber der Neuen@Hochschulzeitung (N@HZ) gemeinsam mit Prof. Dr. Werner Hauser und Autor zahlreicher einschlägiger Publikationen zu arbeits-, hochschul- und datenschutzrechtlichen Fragestellungen.

Meine Meinung:

Nachdem auch das Bundeskanzleramt und das Land Oberösterreich weiterhin auf Facebook vertreten sind (Stand 19. 6. 2018), ist es meine Empfehlung, abzuwarten, wie sich die Situation entwickelt und nicht in einer überhasteten Aktion die Fanseiten vom Netz zu nehmen. Schließlich ist ja nicht nur Face-

book betroffen, sondern in weiterer Folge auch andere soziale Medien. Trotzdem sollte sich jede Behörde dem Restrisiko bewusst sein. Die finale Entscheidung liegt klarerweise bei der Gemeinde.

Jedenfalls gilt diese Empfehlung vorbehaltlich einer möglichen Entscheidung der Datenschutz-Aufsichtsbehörde in Österreich. Die Empfehlung ist zwar begründet, könnte aber vor Gericht anders gesehen werden und auch eine Schadenersatzpflicht auslösen. Das ist nicht ganz auszuschließen. Im weiteren Instanzenzug wären dann das Bundesverwaltungsgericht Wien und schlussendlich der Verwaltungsgerichtshof als letzte innerstaatliche Instanz vorgesehen.

In diesem Zusammenhang könnte man auch die angebliche „Macht der Konsumenten“ diskutieren. Würden nun aufgrund der Unsicherheiten alle Fanpage-



Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes

Betreiber ihre Seiten abmelden, wären Facebook und andere Internet-Giganten zu einer wirklich maßgeblichen Reaktion gezwungen. Stattdessen versuchen wir uns anzupassen und abzusichern. Und da nehme ich mich selbst nicht aus.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oegemeinbund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.



Sachversicherung ImOrt®
Idealer Schutz für Ihre Gemeinde.

Die Oberösterreichische Versicherung AG ist seit Jahrzehnten ein rundum verlässlicher Partner für die Gemeinden in Oberösterreich. Der einzigartige ImOrt® Versicherungsschutz ist speziell auf die Situation unserer Gemeinden abgestimmt. Neun von zehn Gemeinden vertrauen auf den Schutz der Oberösterreichischen Versicherung.

- Wahlmöglichkeit zwischen der soliden Grundvariante ImOrt® und der umfassenden Variante ImOrt® Premium
- Verbessertes Deckungsumfang in der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Individueller Deckungsschutz in allen Sparten der Sachversicherung

Ihr Keine Sorgen Berater informiert Sie gerne:
www.keinesorgen.at, +43 57891-0.



Kampagne „Oberösterreich blüht auf. Für Biene, Vogel, Schmetterling & Co“

Bunte Blumen am Wegrand, Vogelgezwitscher aus einer Wildsträucherhecke, zirpende Heuschrecken an einem heißen Sommerabend – wann haben Sie das zum letzten Mal erlebt?

Mit der Kampagne „Oberösterreich blüht auf. Für Biene, Vogel, Schmetterling & Co“ will das Land OÖ ein umfassendes Maßnahmenpaket für Oberösterreich erarbeiten und schrittweise präsentieren, das dafür sorgen soll, dass das bedrohliche Insektensterben beendet wird.

Kern dieser kürzlich gestarteten Kampagne des Umweltressorts ist die Auseinandersetzung um Gesundheit und Umwelt, um die Vielfalt unserer Land-

schaft und um den Erhalt von Insekten, Singvögeln und Schmetterlingen.

LR Anschober: „Die Handlungsmöglichkeiten reichen hier vom Garten, am Balkon bis hin in die Gemeinde. Oft sind es ganz einfache Schritte mit denen jeder etwas zum Insektenschutz und zur Artenvielfalt in seiner Umgebung beitragen kann“.

So lässt sich beispielsweise ein insektenfreundlicher Garten einfach und rasch umsetzen, etwa mit einem Wildstaudenbeet, einer Totholzhecke oder einfach einem „wilden Eck“ mit Brennnesseln, Giersch und Disteln im Garten. Ein kleiner Streifen Wildblumen ist schon ein guter Anfang. Auch ein kleiner Stadtbalkon lässt sich in ein blü-

hendes, naturnahes Gärtchen verwandeln, das gerne von Insekten besucht wird. Eine Nisthilfe oder ein Topf mit Insektenpflanzen lässt sich auf kleinstem Raum realisieren.

Für das entsprechende „Knowhow“ gibt es Partner(innen) und Unterstützer(innen), so etwa das REWISA-Netzwerk (=Regionale Wildpflanzen und Samen) mit seinen Fachbetrieben für naturnahes Grün und das Bodenbündnis OÖ, um die Bevölkerung zu sensibilisieren und Projekte zu realisieren.

Ha



NATUR IM GARTEN OÖ

Das Gartenland Oberösterreich startete die Initiative „Natur im Garten“, um die Ökologisierung von Gärten und Grünräumen in Oberösterreich voranzutreiben. Es wird großer Wert auf die biologische Vielfalt und Gestaltung mit heimischen und ökologisch wertvollen Pflanzen gelegt.

Dabei gelten folgende Kriterien:

- VERZICHT AUF PESTIZIDE
- VERZICHT AUF CHEMISCH-SYNTETISCHE DÜNGER
- VERZICHT AUF TORF

Eines der Hauptkriterien von **Natur im Garten** ist der Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel, die in Privatgärten häufig unüberlegt und überdosiert eingesetzt werden. Deshalb appellieren wir an unsere Gemeinden, sich bei der Initiative Natur im Garten zu beteiligen, mit gutem Beispiel voranzugehen und auf chemische Pflanzenschutzmittel zu verzichten.

Eine Initiative des Agrar-Landesrates und von Natur im Garten

Weitere Informationen, Unterlagen sowie Tipps und Tricks gibt's unter

www.gartenland-ooe.at

oder beim OÖ Gartentelefon unter **0732/7720 17720**



FEST.ENGAGIERT – Die Freiwilligenmesse OÖ

Bereits zum 8. Mal lud das Unabhängige LandesFreiwilligenzentrum am 15. Juni 2018 zu „FEST.ENGAGIERT – Die Freiwilligenmesse Oberösterreich“. Bei traditionell perfektem Wetter fanden sich zahlreiche Interessierte am Linzer Hauptplatz ein.

Eröffnet wurde die Freiwilligenmesse von Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer, dem Linzer Bürgermeister Klaus Luger sowie Roland Bulla vom Sozialministerium, die in ihren Statements die Bedeutung freiwilligen Engagements für unsere Gesellschaft unterstrichen. Nicole Sonnleitner vom Unabhängigen LandesFreiwilligenzentrum freute sich, dass die Freiwilligenmesse OÖ auch diesmal wieder auf großes Publikums-echo stieß: „Die diesjährige Freiwilligen-

messe ist für uns eine ganz besondere. Das ULF feiert heuer 10-Jahre-Jubiläum und es freut uns riesig, dass FEST.ENGAGIERT mittlerweile ein Fixtermin für unsere große Freiwilligen-Community ist. Neben den alten Bekannten sehen

wir Jahr für Jahr aber stets auch viele neue Gesichter. Dank unserer Partner(innen) aus ganz OÖ können wir ihnen allen eine breite Palette an Möglichkeiten für freiwilliges Engagement anbieten.“

*v.l.: Roland Bulla
(Sozialministerium), LR Birgit Gerstorfer,
Mag. Nicole Sonnleitner,
BGM Klaus Luger*



Dorfmobil macht das Dorf mobil

„Vom Flieger aus kann man beobachten, wo Bayern endet und Oberösterreich beginnt. Grund dafür ist das Siedlungsmuster, welches aus der Vogelperspektive klare Unterschiede aufzeigt. Während in Bayern die Dörfer rund um den zentralen Kirchturm historisch gewachsen sind, ähnelt die oberösterreichische Struktur einem Fleckenteppich“, beschreibt Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner.

Mit zersiedelten Strukturen gehen auch hohe Kosten für eine funktionierende Infrastruktur einher, da längere Wegnetze erhalten werden müssen und ein effizienter, leistungsstarker, öffentlicher Verkehr an Komplexität gewinnt. Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner sieht in der Schaffung und Förderung geeigneter Mikro-ÖV-Systeme einen gewinnbringenden Ansatz. „In peripheren Regionen stoßen gewöhnliche ÖV-Systeme in Bezug auf die verfügbaren finanziellen Ressour-

cen als auch im Qualitätsniveau an ihre Grenzen. Daher sollen lokale ÖV-Einheiten – also sogenannte Mikro-ÖV-Systeme – Defizite in der regionalen Mobilitätsversorgung ausgleichen. Die flexible und bedarfsorientierte Anwendung erfüllt das Mobilitätsbedürfnis zahlreicher Personengruppen“.

Das Dorfmobil wurde am 16. Dezember 2002 in der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn durch den Verein Dorfmobil in Betrieb genommen. Dieser hat sich der Aufgabe angenommen, für die rund 1.200 Einwohner(innen) in den Ortsteilen Klaus, Steyrling und Kniewas ein bedarfsorientiertes, öffentliches Verkehrsangebot zu schaffen. Spezifische Personengruppen wie bspw. ältere Mitbürger(innen), Kinder und Jugendliche, die keinen Führerschein oder kein Fahrzeug zur Verfügung haben, profitieren von dieser spezifischen Mobilitätslösung. Neben dem Erreichen von Zielen innerhalb der Gemeinde und einer stärkeren sozialen Einbindung am Gemeinschaftsleben ist darüber hinaus

die Zubringerfunktion zum bestehenden öffentlichen Verkehrsangebot zu unterstreichen.

Das erfolgreiche Modell sorgte unter anderem im europäischen Ausland für Aufsehen. Eine Delegation aus Norwegen besuchte die oberösterreichische Gemeinde Klaus, um die Anwendungsmöglichkeiten für dünnbesiedelte, norwegische Regionen zu untersuchen. Pro Jahr nutzen rund 3.500 Fahrgäste das Dorfmobil. Neben der Finanzierung durch Fahreinnahmen, Spenden, Sponsorengelder und Mitgliedsbeiträge werden unter anderem Subventionen durch das Land Oberösterreich geleistet. „Das Modell Dorfmobil ist ein eindrucksvolles Beispiel für ein erfolgreich umgesetztes Mikro-ÖV-Konzept. Deshalb freue ich mich, dieses System, welches in der Bevölkerung hohe Akzeptanz und Beliebtheit genießt, finanziell zu unterstützen“, so Steinkellner abschließend.

Mehr bewegen, Ort beleben!

OÖ sucht die aktivste Gemeinde.



Und so machen Sie mit:

- 1) Runtastic App kostenlos auf www.runtastic.com/de/apps/runtastic herunterladen und registrieren
- 2) Runtastic Benutzer-Account auf www.ooe-challenge.at verbinden
- 3) Ihre Gemeinde auswählen
- 4) Bewegung aufzeichnen und „aktive Minuten“ sammeln – los geht's!

Unter **#OÖCHALLENGE** können Sie Ihre Schnappschüsse posten und Freunde zum Mitmachen motivieren.

Jetzt
OÖNachrichten
Print & digital
4 Wochen
gratis lesen!

Mehr auf
nachrichten.at/fitnessabo

#OÖCHALLENGE

Ab 1. August suchen die OÖNachrichten, das Sportland OÖ und Runtastic die aktivste Gemeinde Oberösterreichs. Einfach kostenlos anmelden, Familie, Freunde und Bekannte motivieren und „aktive Minuten“ für Ihre Gemeinde sammeln – beim Radfahren, Laufen, Walken oder Wandern.

Nähere Informationen finden Sie auf www.ooe-challenge.at



Olympiazentrum Oberösterreich eröffnet

Landeshauptmann Stelzer/Sportreferent LH-Stv. Strugl: „Das neue Olympiazentrum ist das Highlight der Infrastruktur-Offensive des Landes Oberösterreich für den Leistungs- und Spitzensport.“

Nach knapp zwei Jahren Bauzeit war es am 15. Juni soweit: Das neue Olympiazentrum Oberösterreich mit Fechtzentrum auf der Linzer Gugl wurde in Anwesenheit von mehr als 300 Gästen von Landeshauptmann Mag. Thomas

Stelzer, Sportreferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Michael Strugl und dem Sportlichen Leiter des OÖC, Olympiasieger Christoph Sieber, feierlich eröffnet und von Bischofsvikar Monsignore Wilhelm Vieböck gesegnet. „Das Land Oberösterreich hat 9 Millionen Euro in den Ausbau des neuen ‚Olympiazentrum Oberösterreich‘ investiert, damit unsere Sportler/innen ausgezeichnete Betreuung und somit eine optimale Basis für zukünftige Erfolge haben“, betont Landeshauptmann Stelzer und LH-Stv. Strugl bei der Eröffnung. „Wer Top-Leistungen erwartet, muss auch perfekte Trainingsbedingungen zur Verfügung stellen.“

Der Sport hat in Oberösterreich einen großen Stellenwert, denn unsere Spitzensportler(innen) sind durch ihre Erfolge und ihr Auftreten weltweit großartige Botschafter(innen) Oberösterreichs und Vorbilder für unsere jungen Menschen“, so LH Stelzer und LH-Stv. Strugl. Das neue Olympiazentrum ist das Highlight der Investitions-Offensive des Landes OÖ in Top-Infrastruktur für den Spitzensport. Damit wurde eine weitere Maßnahme der „Sportstrategie Oberösterreich 2025“ realisiert.



Foto: Land OÖ/Plathe

v.l.: Landessportdirektor Mag. Gerhard Rumetshofer, Olympiasieger Christoph Sieber, Handbiker Walter Ablinger, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Fechter Josef Mahringer, Kanutin Viktoria Schwarz und LH-Stv. Dr. Michael Strugl

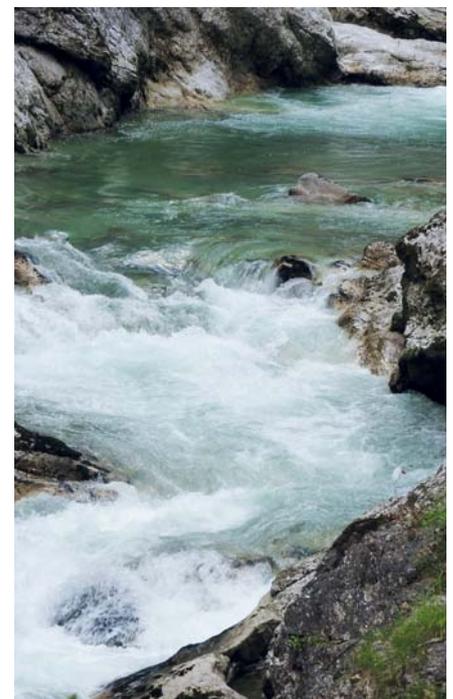
10 Millionen Euro Bundesförderung für OÖ Wasserwirtschaft

„Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sind für 129 Projekte Investitionen von insgesamt 37.973.428 Euro geplant. Der österreichische Wasserwirtschaftsfonds hat hier für Oberösterreich Förderungen in Höhe von 7.248.219 Euro bewilligt.“

Rund 21 Prozent der zu vergebenen Mittel gehen somit nach Oberösterreich. Zusätzlich zu den 7,2 Millionen Euro für die Siedlungswasserwirtschaft sind für die Gewässerökologie acht Projekte mit einem Volumen von 9 Millionen Euro geplant, auch hier erhalten wir eine Bundesförderung in der Höhe

von ca 1,6 Millionen Euro. Im Bereich der Schutzwasserwirtschaft gibt es 17 Neuanträge für Projekte. Die Gesamtkosten hierfür betragen ca 3,18 Millionen Euro, wobei Oberösterreich für diesen Bereich 1,2 Millionen Euro an Bundesförderung erhält“, erklärt Wasser-Landesrat Elmar Podgorschek.

„Die Umsetzung all dieser Projekte im Bereich der Wasserwirtschaft ist von enormer Bedeutung für unser Bundesland. Wir werden die Fördermittel selbstverständlich bestmöglich einsetzen, damit unsere Bevölkerung von den Ergebnissen profitiert“, so Podgorschek abschließend.



Rechtsjournal

BAURECHT

■ **Kein Alternativauftrag zur Instandsetzung oder Abtragung eines Bauwerks**

Ist eine Instandsetzung der baulichen Anlage nicht mehr möglich oder wäre sie so weitgehend, dass sie einer Erneuerung der Anlage gleichkommen würde, so ist nach § 48 Abs 2 OÖ BauO zwingend ein Abtragungsauftrag zu erteilen. In diesen Fällen kommt daher ein Instandsetzungsauftrag nicht in Betracht. Liegt hingegen keiner dieser beiden Fälle vor, so ist ein Instandsetzungsauftrag und nicht (auch) ein Abtragungsauftrag zur Behebung des Baugebrechens zu erteilen. Es ist unzulässig, zur Behebung desselben Baugebrechens alternativ die Instandsetzung der baulichen Anlage oder deren Abtragung aufzutragen. (VwGH vom 26. 9. 2017, Fe 2016/05/0001)

■ **Vereinigung eines mit einem Bauverbot belegten Grundstücks mit einem Bauplatz**

Auch die Vereinigung eines bebauten Grundstücks mit einer Teilfläche eines mit dem 10-jährigen Bauverbot belasteten Grundstücks zu einer Grundstücksnummer ist prinzipiell nicht auszuschließen, da von Gesetzes wegen die Ausnahmegewilligung nur auf bewilligungs- und anzeigepflichtige Bauvorhaben wirkt. In jedem Fall haftet das Bauverbot jedoch auch nach einer allfälligen Grundstücksvereinigung weiterhin auf dem Grundstücksteil. Im Falle der Bewilligung der Vereinigung nach § 9 OÖ BauO 1994 ist es daher unerlässlich, dass im Bauplatzbescheid, das aufgrund der Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag geltende Bauverbot für das Grundstück in Form einer Auflage sichergestellt ist. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 29. 3. 2018, IKD-2017-270889/20-P)

■ **Vorliegen einer wirksamen Bauanzeige**

Unter einer wirksamen bzw dem Gesetz entsprechenden Bauanzeige ist eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige zu verstehen. Eine solche liegt vor, wenn die Bauanzeige die formalen Anforderungen betreffend Angaben und anzuschließende Unterlagen erfüllt. (VwGH vom 26. 9. 2017, Ro 2015/05/0016)

■ **Erweiterung eines Industriebetriebes im gemischten Baugebiet**

Für (Bestands-)Betriebe mit industriellem Produktionscharakter, die im gemischten Baugebiet grundsätzlich unzulässig sind, sind emissionsneutrale bzw emissionsarme

Betriebserweiterungen aufgrund der OÖ Betriebstypenverordnung 1997 weiterhin zulässig. Bei der Prüfung, ob sich die geplanten Betriebsteile emissionsseitig wesentlich von der Betriebstypen dieses Betriebes unterscheiden, ist ein Sachverständiger beizuziehen. (VwGH vom 26. 9. 2017, Ro 2015/05/0024)

■ **Konsenslose Benützung eines Gebäudes – Untersagungsaufrag**

Mit einem baubehördlichen Untersagungsaufrag (§ 50 Abs 2 und 4 OÖ BauO 1994) darf nur die vom bestehenden Konsens abweichende und nicht jegliche Verwendung eines Gebäudes untersagt werden. (VwGH vom 26. 9. 2017, Ra 2015/05/0065)

■ **Höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten – kein subjektives Nachbarrecht**

Nachbarn haben ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes. Die Bestimmung über die höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten stellt keine solche baurechtliche Regelung dar. (VwGH vom 26. 9. 2017, Ra 2016/05/0049)

■ **Begriff Schutzdach**

Um die Definition eines Schutzdaches zu erfüllen, muss ein Bauwerk weiters auch „betretbar“ sein. Eine Begehbarkeit wiederum setzt voraus, dass die lichte Höhe für einen durchschnittlich großen Erwachsenen bei aufrechtem Gang ausreichend ist. Bei einer Höhe von max. 1,40 m ist letzteres nicht der Fall. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 13. 4. 2018, IKD-2018-122091/1-Pe)

■ **Pumptrack – bauliche Anlage**

Nach Ansicht der Gemeindeaufsichtsbehörde handelt es sich bei einem Pumptrack (=Mountainbikestrecke als Rundkurs mit Wellen und weiteren Elementen wie Hügel und Steilkurven) um ein bewilligungspflichtiges Bauwerk iSd § 24 Abs 1 Z 2 OÖ BauO 1994. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 7. 5. 2018, IKD-2018-118193/2-Um)

■ **Absperrgitter – baurechtlich**

Ein Absperrgitter (in Metallkonstruktion; Höhe 2,4 m; Länge 5,5 m) ist durchaus mit einer üblichen Einfriedungskonstruktion iSd § 26 Z 4 OÖ BauO 1994 vergleichbar, insbesondere auch was die Winddurchlässigkeit anbelangt, weshalb eine bewilligungs- und anzeigefreie bauliche Anlage im Sinne der genannten Gesetzesstelle vorliegen wird. In der baubehördlichen Verwaltungspraxis

wird in einem solchen Fall weiters auch von keinem Bauwerk im Sinne der baurechtlichen Begriffsbestimmungen ausgegangen. (Rechtsauskunft des Amtes der OÖ Landesregierung vom 2. 5. 2018, IKD-2018-141742/1-Pe)

■ **Planabweichungen – Bescheidspruch**

Der Bescheidspruch geht einer Darstellung des Bauvorhabens im Bauplan vor. Werden bewilligte Planabweichungen im Spruch der Baubewilligung ausdrücklich aufgelistet, darf nicht davon ausgegangen werden, dass auch noch andere, im bewilligten Bauplan dargestellte Abweichungen, bewilligt worden sind. (VwGH vom 26. 9. 2017, Ra 2017/05/0087)

VERWALTUNGSVERFAHREN

■ **Einheitliche Revision**

Ist die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes rechtlich untrennbar, so kann durch das Landesverwaltungsgericht nur die Revision für zulässig oder unzulässig erklärt und nur eine einheitliche Revision erhoben werden. Eine teilweise Zulassung der Revision ist ebenso unzulässig wie Zulassung unter Beschränkung auf einzelne Rechtsfragen. (VwGH vom 29. 11. 2017, Ro 2017/04/0020-0021)

PRIVATRECHT

■ **Schlepplift – Betriebseinstellung aufgrund geringer Sichtweite durch Nebel**

Nach der Betriebsvorschrift eines Schlepplifts ist bei Dunkelheit oder Sichtverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb nicht mehr gewährleisten, der Betrieb einzustellen. Bei einem Nebel mit einer Sichtweite von nur 20 bis 30 m, kann ein ordnungsgemäßer Betrieb im Sinne der dargestellten Regelung allein durch Besetzung der Tal- und Bergstation nicht gewährleistet werden. Wird der Betrieb hier nicht eingestellt, so haftet der Betreiber des Schlepplifts gegenüber einem Benutzer, der einen Schaden erleidet. (OGH vom 28. 9. 2017, 20b 165/16b)

■ **Eigentumserwerb durch Bauführung**

Der Eigentumserwerb nach § 418 ABGB vollzieht sich durch die Bauführung selbst. Es bedarf dazu weder einer Aneignungshandlung noch der Einverleibung des Eigentums für den Bauführer im Grundbuch. Der außerbücherliche Eigentümer hat Anspruch auf bücherliche Übertragung bzw Einwilli-

gung in die Verbücherung. (OGH vom 24. 8. 2017, 8 Ob 116/16s)

■ **Baugrundrisiko**

Das Baugrundrisiko und die bauvertragliche Pflicht zur Prüfung der Tauglichkeit des Baugrundes treffen grundsätzlich den Werkbesteller. Trotz fehlender vertraglicher Verpflichtung trifft den Werkunternehmer (Bauunternehmer) aber die vertragliche Kontrollpflicht bzw Warnpflicht nach 1168a ABGB. Ist dem Bauunternehmer bekannt, dass keine Baugrunduntersuchung durchgeführt wurde und weist er den Werkbesteller nicht auf die Notwendigkeit der Baugrunduntersuchung im Sinne der ÖNORM B 4430 hin, so trifft ihn eine Warnpflichtverletzung. (OGH vom 26. 9. 2017, 5 Ob 60/17k)

SONSTIGES

■ **Kein Amtsmisbrauch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung**

Missbräuchliche Weisungen zu einem nicht-hoheitlichen Verwalten des Angewiesenen sind nicht dem Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt zu subsumieren. (OGH vom 12. 12. 2017, 17 Os 24/17h (RS0131762))

■ **Anzeigepflicht nur bei Wahrnehmungen im Rahmen hoheitlicher Befugnisse**

Nach § 78 Abs 1 StPO ist die Anzeigepflicht auf Straftaten, die den „gesetzmäßigen Wirkungsbereich“ einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle betreffen, also auf Wahr-

nehmungen im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse, eingeschränkt. Soweit gesetzlich weitergehende Meldepflichten bei Wahrnehmungen auch außerhalb der Hoheitsverwaltung vorgesehen sind, ist deren Verletzung unter dem Aspekt von Strafbarkeit nach § 302 Abs 1 StGB (Amtsmisbrauch) ohne Bedeutung. (OGH vom 25. 9. 2017, 17 Os 12/17v (RS0131652))

Ha

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VPI Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010 = 100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015 = 100)
April 2018 (endgültig)	5081,4	671,0	673,2	526,6	300,1	193,1	147,6	140,3	126,9	115,9	104,7	105,29	111,9 (vorläufig)	104,3 (vorläufig)
Mai 2018 (vorläufig)	5091,1	672,3	674,5	527,6	300,6	193,4	147,9	140,6	127,1	116,1	104,9	105,41	113,7	106,0

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

IMPRESSUM:

Verleger und Hersteller:
MOSERBAUER GmbH
4921 Hohenzell, Geiersberger Straße 2
Tel: 0 77 52/88 5 88
moserbauer@aon.at

Redaktion:
Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung:
Moserbauer GmbH
Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90,
E-Mail: office@pockmedia.com

Herausgeber:
Oberösterreichischer Gemeindebund,
A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0732/656516,
Fax: 0732/651151, E-Mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at

gebäudeklimaperfektionierer

... mit dem Know-how der **Installationstechnik**. Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär perfekt abgestimmt: Die oö. Ingenieurbüros für Installationstechnik entwickeln innovative Gesamtlösungen – für wirtschaftlich effizientere Gebäude und maximalen technischen Komfort. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
www.ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

Bezahlte Anzeige

PP-MEGA-Rohr oder Drän

DN/ID 100 - 1200 mm

816 kg/m^{2*}



1224 kg/m^{2*}



1632 kg/m^{2*}



**ÖNORM
EN 13476-3
geprüft**



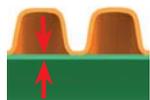
PP-MEGA-Rohr 8
DN/ID 100 - 1200 mm



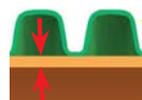
PP-MEGA-Rohr 12
DN/ID 150 - 1200 mm



PP-MEGA-Rohr 16
DN/ID 150 - 1200 mm



**Wandstärke
ÖNORM EN 13476-3**



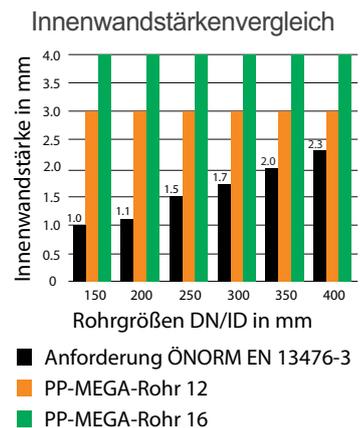
**verstärkte Innenwand
≥ 3 mm**

**verstärkte
Innenwand**



**verstärkte Innenwand
≥ 4 mm**

* PP-MEGA-Rohr 16 DN/ID 100 mm hat eine Innenwandstärke von 1,5 mm.



Vorteile der verstärkten Innenwand bei SN12 und SN16

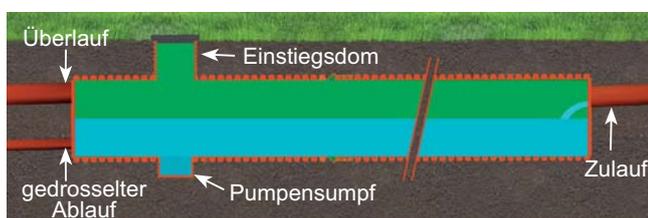
- höhere Lebensdauer durch die dickere Verschleißschicht - hält starken Belastungen länger stand (Geröll, Schotter, Sand, ...)
- robuster gegen Beschädigungen beim Einbau und hohe Stabilität auch bei geringerer Überschüttung
- geprüft auf die Reinigung mittels Kettenschleuderspülung und Hochdruckreinigung

Spezialanfertigung

Gerne fertigen wir jegliche Sonderkonstruktionen für Sie an, wie z.B. Großtanks für Oberflächenwasser, individuell angefertigte Schächte oder speziell angefertigte Formstücke.

Für ein unverbindliches Angebot benötigen wir nur eine Handskizze oder einen Plan.

Großtank



Schacht



Spezialformstück

